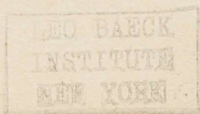
INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG VI | BERLIN, JULI/AUGUST 1938 | NUMMER 7/8

INHALT



Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Umgestaltung zum Reichsverband der Juden in Deutschland

In der Sitzung des Rats bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland am 27. Juli 1938 in Berlin ist der Reichsverband der Juden in Deutschland geschaffen worden.

Aeußerer Anlaß zu dieser Umformung der Reichsvertretung war die Notwendigkeit, die Reichsvertretung den durch das Gesetz vom 28. März 1938 geschaffenen neuen Rechtsgrundlagen für die jüdische Gemeinschaftsarbeit anzupassen. Er bedeutet die seit langem erstrebte einheitliche Zusammenfassung aller organisierten jüdischen Arbeit in Deutschland.

Der neue Reichsverband baut sich noch stärker als bisher die Reichsvertretung auf den jüdischen Gemeinden (Kultusvereinigungen) auf. Die jüdischen Gemeinden werden Glieder des Reichsverbandes dadurch, daß sie eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung aufnehmen. Die im Deutschen Reich wohnhaften Personen jüdischen Glaubens werden Mitglieder des Reichsverbandes durch die Gemeinde, der sie angehören. Die Gemeinde nimmt die Rechte der Einzelmitglieder gegenüber dem Reichsverband wahr, ebenso übt der Reichsverband die Rechte, die ihm gegenüber den Mitgliedern zustehen, durch die Gemeinde aus.

Die bisherigen Landesverbände der jüdischen Gemeinden fallen als solche fort. Die Aufgaben des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden werden auf den Reichsverband übergehen. Von den süddeutschen Landesverbänden werden der Bayerische, der Württembergische und der Badische Landesverband die Aufgaben von Bezirksorganisationen als ausführender Stellen des RV. übernehmen und diese Stellung auch in ihrem Namen zum Ausdruck bringen. Soweit erforderlich können auch andere Bezirksorganisationen bestehen bleiben oder geschaffen werden. Der Reichsverband wird alle Kräfte konzentrieren und die einheitliche Planung und Leitung der Arbeit auf allen Gebieten, auch auf solchen, bei denen die Reichsvertretung bisher nicht in erster Linie zuständig war, Gewähr leisten.

Die bisherigen Organe der Reichsvertretung: Präsident, Präsidialausschuß und Rat bleiben als Organe des Reichsverbandes bestehen; der Präsidialausschuß wird Vorstand des Reichsverbandes.

Die Zusammensetzung des Rats trägt dem Aufbau des Reichsverbandes auf den Gemeinden dadurch Rechnung, daß die Großgemeinden unmittelbar ihre Vertreter entsenden, die übrigen Gemeinden zusammengefaßt nach Ländern und Provinzen. Die freien jüdischen Organisationen bleiben wie bisher im Rat vertreten. Die Gemeinden der Unabhängigen Orthodoxie gliedern sich über den Bund gesetzestreuer Gemeinden dem Reichsverband ein. Wie bisher wird eine Anzahl von Persönlichkeiten durch Rat und Vorstand unmittelbar gewählt werden (Virilstimmen), darunter eine Frau auf Grund einer Vorschlagsliste des Jüdischen Frauenbundes.

Die bisherigen Mitglieder des Rats bleiben bis zum 31. Dezember 1940 im Amt. Soweit die Satzung des Reichsverbandes eine Vermehrung der Vertreter der Großgemeinden vorsieht, werden Neubenennungen erfolgen. Hierbei soll darauf Bedacht genommen werden, Mängel in der gleichmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen jüdischen Richtungen nach Möglichkeit auszugleichen.

Um zu gewährleisten, daß die Führung des Reichsverbandes und der größten jüdischen Gemeinde einheitlich erfolgt, ist bestimmt, daß sechs Mitglieder des aus höchstens 15 Köpfen bestehenden Vorstandes in Berlin ihren Wohnsitz haben und daß vier davon durch Hauptbeschluß der Jüdischen Gemeinde Berlin vorgeschlagen werden müssen. Als Vorstand amtiert — gleichfalls bis 31. Dezember 1940 — der bisherige Präsidialausschuß. Eine Neubesetzung findet auch hier nur insofern statt, als durch Ausscheiden von zwei bisherigen Mitgliedern und Vermehrung der Sitze Plätze frei geworden sind. Die Herren Dr. May und Dr. Landau wurden neu in den Vorstand gewählt.

Herausgehoben ist die Stellung des Präsidenten des Reichsverbandes. Er vertritt den Verband nach außen, er führt im Vorstand und Rat den Vorsitz ohne Stimmrecht, er entscheidet bei Stimmengleichheit. Er wird durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Rat für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des derzeitigen Präsidenten, Rabbiner Dr. Baeck, jedoch ist unbefristet, ihm ist auch das Recht eingeräumt, die Wahl der Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

Zu Beginn der Tagung wies Rabbiner Dr. Baeck die Aufgabe: Zusammenführung der jüdischen Menschen, einheitliche Planung, Erfassung aller Kräfte, nichterlahmende Pflichterfüllung, Opferbereitschaft bis zum letzten.

Dr. Otto Hirsch zeigte in einem Ueberblick die wesentliche Verschlechterung der Lage der Juden in Deutschland seit der letzten Ratstagung auf. Obwohl keine jüdische Organisation in Deutschland auch die österreichischen Juden umfaßt, haben doch die Verhältnisse in Oesterreich eine tiefgehende Rückwirkung auf die Lage der Juden im Altreich gehabt. Die wirtschaftliche und seelische Not wird verstärkt durch die Erschwerung der Auswanderung. Leid und Sorge bereitet der Gedanke an Palästina, das Land, dem die jüdische Gemeinschaft und jeder einzelne aufs innigste verbunden ist. Dabei ist besonders schmerzlich, daß in letzter Zeit auch gewisse jüdische Kreise glauben, daß Terror mit Terror beantwortet werden müsse, eine im tiefsten Sinne unjüdische Antwort. Als Ermutigung gegenüber all dem Schweren empfand Dr. Hirsch die Fortführung der Konferenz von Evian durch einen Ausschuß der beteiligten Regierungen und die Schaffung eines ständigen Büros. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß hier ein Organ geschaffen wird für unmittelbare praktische Arbeit.

Die Tagung klang aus in folgender einstimmig angenommenen Entschließung:

„In dankbarer Würdigung der Tatsache, daß die Einigung der Kräfte des Judentums in Deutschland wie die Zusammenfassung seiner Mittel nun weiter zum Ziele hingeführt worden ist, sind Präsidialausschuß und Rat über folgende Grundlage und Richtung der gemeinsamen Arbeit einig:

Die für die Juden in Deutschland und ihre Gemeinden beschlossene neue Satzung hat die Autorität der Reichsvertretung und die darin gegebene einheitliche Führung von neuem bestätigt.

Die ernstesten Aufgaben liegen vor uns.

In einer Lage, die seit Jahren auch in der an Prüfungen reichen Geschichte unseres Volkes kaum ihresgleichen hat, haben wir uns, nicht ohne Erfolg, darum bemüht, das drohende Gespenst des Chaos zu bannen.

Allem, was auf uns eindrang, haben wir unser Gottvertrauen und unsere Selbstachtung entgegengesetzt. Die Aushöhlung unserer Existenz haben wir mit der planmäßigen Erziehung und Schulung, mit der Vorbereitung zur Wanderung nach einer Stätte aufbauender Arbeit beantwortet. Wir haben eine innere Ordnung aufgerichtet und neue Formen der seelischen und materiellen Selbsthilfe erschlossen.

Der Reichsverband wird alles daran zu setzen haben, diesen Weg fortzuführen und weitere Möglichkeiten zu finden.

Aber es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser anhaltenden außerordentlichen Anspannung aller Kräfte ihre Grenzen gesetzt sind. Immer enger ist der Bereich unseres Daseins geworden. Die Ausschaltung aus Beruf und Wirtschaft gibt den größten Teil der Juden in Deutschland einer dauernden Arbeitslosigkeit preis. Unsere Kräfte drohen zu versagen.

Wir dürfen darum nach dem Beistand ausschauen. Wir vergessen keinen Augenblick, daß eine um Frieden und Sicherheit bangende Welt nicht ihre ganze und stete Aufmerksamkeit uns zuwenden kann. Wir vergessen nicht, daß auch in anderen Ländern unsere Brüder ihre schwere Sorge und ihre Not kennen.

Aber wir dürfen für uns doch das, was uns gewährt zu werden vermag, erwarten: die Oeffnung von Grenzen für Reihen von Menschen in geregelter Einwanderung, einen baldigen Plan der Erstellung von vorübergehenden Notsiedlungen für arbeitskräftige Gruppen.

In uns lebt die Sehnsucht nach einem opferbereiten Leben in der freien Luft der Welt. In uns ist der Wille, unser Dasein mit Werken eines friedlichen Aufbaus zu verbinden.

Mögen diese Worte in vorgerückter Stunde weithin gehört werden!"

Zum 34. Todestag von Theodor Herzl

Wir haben in diesem Jahre einen doppelten Anlaß, uns der großen Gestalt von Theodor Herzl zu erinnern. Wir erwarten für die Zukunft Palästinas eine Entscheidung von geschichtsbestimmendem Ausmaß. Wir erwarten sie in derselben Epoche, in der die Existenzfrage des gesamten mitteleuropäischen Judentums aufgerollt ist.

Die Reichsvertretung erwartet daher von den Juden Deutschlands und ihren Gemeinden, daß sie in einer würdigen Kundgebung des am 20. Tammus (19. Juli) wiederkehrenden Todestages von Theodor Herzl gedenken, des Mannes, der mit solcher Kraft des Voraussehens und mit solcher Liebe zu seinem Volk den Weg zu unserer Wiederaufrichtung gewiesen hat.

Reichsvertretung der Juden in Deutschland
Leo Baeck

Ausscheiden von Wilhelm Marcus

Wilhelm Marcus, eine der populärsten Persönlichkeiten im Berliner jüdischen Gemeindeleben, der Organisator des jüdischen Handwerks und Mitglied der Altreu-Fonds-Kommission bei der Reichsvertretung, verläßt in diesen Tagen Deutschland, um nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuwandern.

Wilhelm Marcus hat lange vor dem Jahre 1933 an den Umschichtungsbestrebungen der jüdischen Jugend regen Anteil genommen. Er gehört zu den Mitbegründern des Landwerk Neuendorf. Die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen verdankt ihm ebenfalls wertvolle Anregungen.

Sozialarbeitertagung

Auf Einladung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland — Abteilungen Zentralwohlfahrtsstelle, Berufsausbildung, Wirtschaftshilfe, Wanderung — findet am 9. und 10. September 1938 eine Sozialarbeitertagung in Berlin statt. Die Tagung soll der Erörterung der Richtlinien für die wichtigsten Gebiete der jüdischen Sozialarbeit im nächsten Jahre dienen.

Schulabteilung

Englischer Erwachsenenunterricht

Die Schulabteilung der Reichsvertretung hat zwei Rundbriefe für den englischen Erwachsenenunterricht, verfaßt von Studienrat a. D. Erich Gustmann, herausgegeben.

Der Rundbrief 1 gibt Anregungen zur Methodik des englischen Unterrichts an Erwachsene und enthält neben methodischen Bemerkungen über die Gestaltung des englischen Unterrichts Vorschläge für die Einrichtung von Kursen. Rundbrief 2 gibt Anregungen für die Durchführung englischer Intensiv-Kurse.

Englischer Intensiv-Fortbildungskurs für Lehrer

Die Schulabteilung der Reichsvertretung veranstaltete in Gemeinschaft mit dem Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs in Stuttgart vom 24. Juli bis 4. August 1938 einen englischen Intensiv-Fortbildungskurs für Lehrer.

Die Leitung des Kurses lag in den Händen von Studienrat a. D. Gustmann, Berlin. Außerdem wirkten als Dozenten auf dieser Tagung: Schulleiter Dr. Goldschmidt, Stuttgart, Edith Goldschmidt, Stuttgart, Professor Weil, Karlsruhe. Mrs. Bower und Mr. Robert waren als Lektoren tätig. Dr. Bischofswerder vom Hilfsverein der Juden in Deutschland erstattete ein Referat über „Amerikanisches Schulwesen“ und Dr. Gundersheimer, Frankfurt a. M., hielt Vorträge über englische Kunst.

Hebräische Konferenz

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland veranstaltete am 15. und 16. August 1938 eine hebräische Konferenz in Berlin. Auf dieser Konferenz wurden Fragen des hebräischen Unterrichts in Schulen für Jugendliche und für Erwachsene besprochen. Es wurden folgende Referate gehalten:

1. Rabb. Dr. Grünewald: „Die Stellung des Hebräischen in der jüdischen Schule“.
2. Dr. Elieser L. Ehrmann: „Moderner Sprachunterricht“.
3. Frau S. Schiratzki: „Methodische Fragen des hebräischen Unterrichts in der Unterstufe der jüdischen Volksschule“.
4. Josef Jakobsohn: „Tnach-Unterricht in der Oberstufe der Volksschule“.
5. Dr. S. Kaléko: „Ueberblick über die hebräische Bewegung in Palästina, in der Gola, insbesondere in Deutschland“.
6. Nusim Berggrün und Isaac Reznicow: „Methodische Fragen des hebräischen Unterrichts bei Erwachsenen“.

An der Aussprache beteiligte sich ein großer Teil von Lehrern des Hebräischen aus Berlin und aus dem Reich. Es ist zu hoffen, daß von dieser Konferenz, die sehr stark besucht war, bedeutsame Antriebe für die Hebraisierung der Juden in Deutschland ausgehen werden.

Anläßlich der hebräischen Konferenz veranstaltete die Schulabteilung am Montag, dem 15. August, abends, in der Aula der Josef-Lehmann-Schule eine öffentliche hebräische Versammlung, die von etwa 350 Teilnehmern besucht war.

Nach Begrüßungsansprachen von Rabbiner Dr. Grünewald für die Reichsvertretung, Nusim Berggrün für die Jüdische Gemeinde Berlin und Dr. Hans Friedenthal für die Zionistische Vereinigung für Deutschland sprach Dr. Josef Burg über „Hebräisch und Wanderung“. Er zeigte die Verbindung des jüdischen Volkes in der Diaspora zu allen Zeiten mit der hebräischen Sprache. Ein weiteres Referat hielt Meier Mohr über „Die hebräischen Schriftsteller in Palästina“, und zwar berichtete er auf Grund persönlicher Eindrücke über die modernen Schriftsteller Palästinas, ganz besonders über Agnon und Hasas. Zuletzt sprach Dr. S. Kaléko über „Fünf Jahre hebräische Arbeit in Deutschland“.

Wanderungsabteilung

Delegation der Reichsvertretung in Evian

Während der Auswanderungs-Konferenz, die vom 6. bis 15. Juli 1938 abgehalten wurde, waren Vertreter der jüdischen Wanderungsorganisationen in Deutschland unter Führung der Reichsvertretung mehrere Tage in Evian anwesend, und zwar das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Reichsvertretung, Dr. Otto Hirsch, der Leiter ihrer Wanderungsabteilung, Dr. Paul Eppstein, das Vorstandsmitglied des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, Dr. Werner Rosenberg, und für das Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Keren Hajessod in Deutschland, Dr. Michael Traub.

Die Delegation sah es als ihre Aufgabe an, darzutun, in welchem Umfang bei den Juden in Deutschland neben der Auswanderungsbereitschaft die Fähigkeit zur Auswanderung und zur Einordnung in den Ländern der Einwanderung gegeben ist. Dabei wurde bedeutsames Zahlenmaterial über die Alters- und Berufsgliederung der Juden in Deutschland verwertet. Daß das Problem der Unterbringung von noch rund 200 000 Juden aus Deutschland (und 100 000 Juden aus Oesterreich) bei aktiver Mitwirkung der Einwanderungsländer auf längere Sicht nicht unlösbar sei, konnte aus der rund 150 000 Menschen umfassenden jüdischen Auswanderung aus Deutschland seit 1933 bewiesen werden, einer Auswanderung, die zwar zum Teil mit finanziellen Mitteln der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen, aber (mit Ausnahme von Palästina) ohne organisierte Bemühung der Einwanderungsländer selbst durchgeführt worden ist. Daran mußte sich der Hinweis auf die Notwendigkeit des Ausbaus der Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswandernden im Inland und Ausland durch verstärkte Zuführung zu den handarbeitenden Berufen anschließen.

Von besonderer Wichtigkeit war das finanzielle Problem. Zu seiner Lösung ist infolge der rapide fortschreitenden Verarmung der Juden in Deutschland, aber auch wegen der Beschaffung der für Einwanderung und Einordnung erforderlichen Devisenbeträge die Hilfe des Auslands in noch stärkerem Maße als seither notwendig. Am Beispiel des Palästina- und des Altreu-Transfers konnte gezeigt werden, wie durch den Transfer von Eigenmitteln vermögender Auswanderer auch die Auswanderung minder- und unbemittelter Familien ermöglicht und gefördert werden kann. Schließlich wurde die Notwendigkeit sofortiger Ausarbeitung eines Auswanderungsplans und der beschleunigten Durchführung aller einzelnen Maß-

statistischen Beilagen versehenen Memorandum zusammengefaßt, das der Konferenzleitung, einer Reihe von Regierungsdelegationen, sowie den großen jüdischen Hilfsorganisationen des Auslands (Council for German Jewry, Ica, Joint und Jewish Agency for Palestine) überreicht und dessen Inhalt in eingehenden mündlichen Darlegungen ergänzt wurde. Mit den Vertretern der Israelitischen Kultusgemeinde Wien konnte zuvor festgestellt werden, daß man in der Beurteilung der Aufgabe vollständig übereinstimme und daß diese Uebereinstimmung auch bei den Besprechungen zum Ausdruck gebracht werden solle.

Besonders förderlich waren die Unterredungen mit den Vertretern der nordamerikanischen, der britischen und der französischen Regierung, den Herren Myron Taylor, Lord Winterton und Senator Bérenger, sowie mit den Regierungsvertretern südamerikanischer Staaten. Dabei wurde die — inzwischen mit dem Sitz in London erfolgte — Gründung eines ständigen Ausschusses mit einem eigenen Büro in Aussicht gestellt, dessen Leiter mit den Regierungen der Ein- und Auswanderungsländer in Verbindung zu treten haben würde, um die praktische Arbeit, die auf der Konferenz selbst nicht zu leisten war, zu sichern. Von Nordamerika wurde die Gewährleistung der vollständigen Ausnützung der Einwanderungsquote von über 27 000 Menschen im Jahr in Aussicht gestellt. Weitere konkrete Einwanderungs-Möglichkeiten wurden mit den Regierungsvertretern von England, Frankreich und verschiedenen südamerikanischen Staaten erörtert. Von fast allen Seiten wurde darauf hingewiesen, wie wertvoll für Einwanderung und Einordnung landwirtschaftliche Berufstätigkeit sei, wobei das englische Kabinettsmitglied, Lord Winterton, die Leistungen der jüdischen Landwirte in Palästina warm anerkannte. Die gegenwärtigen Einschränkungen der Einwanderung nach Palästina seien auf die politische Lage zurückzuführen. Im Herbst, nach Vorliegen des Berichts der Teilungskommission, werde man sich über die Aufhebung dieser Einschränkung schlüssig machen können. Jedenfalls halte England an der Balfour-Deklaration fest.

Zur Erörterung von Massensiedlungsprojekten kam es nicht. Die Schwierigkeiten, die allgemein in der starken Arbeitslosigkeit in aller Welt und in dem Problem des Verhältnisses zwischen der Eingeborenen-Bevölkerung und der weißen Einwanderung in den Kolonien liegen, wurden nicht verhehlt. Es war aber nicht zu verkennen, daß die Aussichten, bald zu praktischen Ergebnissen zu kommen, im Laufe der Konferenz immer günstiger beurteilt wurden.

Die Reichsvertretung und die Wanderungsorganisationen gewannen den Eindruck, daß sie mit dem bisherigen System der Förderung der Auswanderung und Auswanderungsvorbereitung auf dem richtigen Wege sind. Sie dürfen hoffen, daß die Tätigkeit des aus der Konferenz von Evian hervorgegangenen Ausschusses eine Intensivierung dieser Arbeit ermöglichen und zur Verstärkung und Beschleunigung des Auswanderungs-Prozesses führen wird.

(Siehe auch unter Wanderung S. 88.)

Memorandum der Reichsvertretung zur Konferenz in Evian

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat der Konferenz in Evian ein Memorandum überreicht, in dem versucht worden ist, die wichtigsten statistischen Grundlagen für die Auswanderung von Juden aus Deutschland zusammenzufassen und die Notwendigkeit der Durchführung eines großzügigen Auswanderungsplanes zu begründen.

In einem ersten Teil wird das bevölkerungsstatistische Material dargestellt. Die Zahl der Glaubensjuden hat sich seit Anfang 1933 (522 000) durch Sterbeüberschuß (26 000) und Auswanderung (130 000) bis Anfang 1938 um etwa 156 000 vermindert. Unter Berücksichtigung der entsprechenden weiteren Entwicklung ist daher die Zahl am Ende des ersten Halbjahres 1938 auf 350 000 zu schätzen.

Die bisherige Auswanderung erstreckte sich, unter Berücksichtigung der Weiterwanderung nach den endgültigen Einordnungsländern, auf Palästina (33%), auf Europa (25%) und auf Uebersee (42%).

Für den künftigen Umfang der Auswanderung wird die Bedeutung der Alters- und Berufsgliederung aufgezeigt. Es wird davon ausgegangen, daß der Vollzug der Auswanderung nicht mehr eine Frage der Auswanderungsbereitschaft ist, die in allen Schichten der Juden in Deutschland im stärksten Maße vorhanden ist. Vielmehr ist der Umfang der Auswanderung eine Frage der vorhandenen oder zu erschließenden Einwanderungsmöglichkeiten geworden. Es sei daher unerläßlich, neue Aufnahmemöglichkeiten zu schaffen und hierfür einen Plan aufzustellen, der innerhalb einer Frist von einigen Jahren die Einordnung der auswanderungsfähigen Juden aus Deutschland in anderen Ländern ermöglicht.

Für eine solche Planung unterbreitet der zweite Teil des Memorandums eine Reihe von Vorschlägen.

Zur Gestaltung der Einwanderungsbedingungen wird zunächst auf die Bedeutung einer Beständigkeit der Einwanderungsgesetzgebung hingewiesen, in enger Verbindung damit eine einheitliche Handhabung der Vorschriften und Erleichterung der Formalitäten angeregt. Vor allem wird für diejenigen Länder, die bisher die Einwanderung von der Hinterlegung eines Landungsdepots abhängig gemacht haben, dessen Ersatz durch ein Vorzeigegeld vorgeschlagen, wodurch die produktive und reibungslose Einordnung des Einwanderers begünstigt wird. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Frage der Anforderung von Angehörigen durch bereits eingewanderte Familienmitglieder gelenkt und vorgeschlagen, die Nachwanderung dadurch zu erleichtern, daß ihre Durchführung nur von dem Nachweis der Sorgefähigkeit des anfordernden Familienangehörigen abhängig gemacht wird. Schließlich wird dargelegt, wie durch Einrichtung einer systematischen und öffentlich kontrollierten Arbeitsvermittlung die Einwanderung erwünschter Arbeitskräfte gefördert werden kann. Die Einwanderung von Kindern und Jugendlichen bietet die Gewähr für die beste Anpassung und Einordnung. Es werden daher an Hand der bisherigen Erfahrungen der Kinder- und Jugend-Alijah in Palästina und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Amerika und Australien Maßnahmen zur vermehrten Unterbringung von Kindern empfohlen. Außerdem wird besonderes Gewicht auf die Wahrnehmung der Möglichkeiten für Gruppensiedlungen gelegt.

Zur Gestaltung der finanziellen Bedingungen des Auswanderungsplans geht das Memorandum auf die Aufbringung der Auswanderungs- und Einordnungskosten ein. Dabei wird die Anspannung aller Kräfte der Selbsthilfe der Juden in Deutschland für die Aufbringung der Passage- und Ausrüstungskosten vorausgesetzt. Dagegen lassen, wie im einzelnen dargelegt wird, die Einwanderungsländer nur dann eine erhöhte Zahl jüdischer Einwanderer zu, wenn ihnen diese nicht zur Last fallen. Am einordnungsfähigsten und daher für die Finanzierung der Einordnung am wenigsten ins Gewicht fallend sind jugendliche Einwanderer, die ihre Berufsausbildung vollendet haben und ihre Arbeitskraft sofort im Produktionsprozeß einzusetzen vermögen. Je älter die Einwanderer sind, um so notwendiger wird es, daß sie während der ersten Zeit nach ihrer Einwanderung und für die Begründung einer wirtschaftlichen Existenz über Unterhaltsmittel verfügen können.

Daher müßte, um eine Steigerung der Auswanderung zu erzielen, eine Erweiterung der Transfermöglichkeiten geschaffen werden. Dabei wird es notwendig sein, alle zum Transfer zur Verfügung stehenden Vermögensbeträge jüdischer Auswanderer für Transferbemühungen größeren Stils zusammenzufassen, etwa durch Gründung einer Emigrationsbank, die die Auswanderergelder als Einlagen aufnehmen und nach einheitlichen Gesichtspunkten verwalten kann. Im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit des Transferproblems wird auf die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Regierungen der Aus- und Einwanderungsländer hingewiesen, damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine Erweiterung des Transfers ermöglichen, gefunden werden können.

Auch für die minderbemittelten Auswanderer ist die Transferfrage von außerordentlicher Bedeutung. Denn aus dem Transfer von Eigenmitteln der begüterten Kreise können Beträge für minderbemittelte und bedürftige Auswanderer abgezweigt werden, die für deren Einordnung Verwendung finden können. Im Falle der Palästinawanderung führt der Kapitaltransfer, der aus Eigenmitteln der Einwanderer und aus den Mitteln der jüdisch-nationalen Fonds erfolgt, zur Schaffung von Arbeitsplätzen für jüdische Arbeiter. Auf die Ueberseewanderung ist das nicht ohne weiteres anwendbar. Im Altreu-Fonds bei der Reichsvertretung, durch den minderbemittelte Auswanderer

nahmen zur Verstärkung der Auswanderung mit besonderem Nachdruck betont.

Die Delegation der Reichsvertretung hat diese Grundlagen für den erforderlichen Auswanderungsplan in einem mit Devisen-Darlehen erhalten können, wenn nur hierdurch ihre Auswanderung ermöglicht wird, ist eine Form der Verkoppelung des Transfers mit der Auswanderung bedürftiger Personen gefunden worden, die bei entsprechendem Ausbau es ermöglicht, auch die Auswanderung von Personen ohne Eigenmittel durch Bereitstellung der erforderlichen Einordnungskosten wesentlich zu fördern.

Dem Memorandum ist eine Reihe von statistischen Uebersichten angefügt, die im einzelnen das Material für den in seinen Grundzügen entwickelten Auswanderungsplan bilden.

Das Memorandum schließt mit einem Appell an die Konferenz von Evian und betont, daß in einer Zeit, in der die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ein Viertel ihrer Mitglieder, die sich wirtschaftlich nicht mehr selbst erhalten können, aus öffentlichen Mitteln erhalten muß, in der Tausende sich dem Schicksal der Dauerarbeitslosigkeit ausgesetzt sehen, in der Zehntausende gesunder und arbeitsfreudiger Menschen, die ihren Lebensraum verloren haben, die Möglichkeit des Einsatzes ihrer Kräfte zum Wohle der Gemeinschaft suchen und mit der Auswanderung den Glauben an den Aufbau eines Lebens verbinden, die Juden in Deutschland erfüllt sind von der Hoffnung, daß die Konferenz in Evian ihr hohes Ziel erreichen werde, daß sie Menschen, denen ihr geschichtliches Schicksal die Auswanderung als Aufgabe gestellt hat, die Möglichkeit neuer Lebensentfaltung schaffen werde.

Sitzung des Wanderungs-Ausschusses

In der Sitzung des Wanderungs-Ausschusses der Reichsvertretung am 9. August 1938 berichtete Dr. Otto Hirsch über die Auswanderungskonferenz in Evian sowie über die Konstituierung des ständigen Büros der Konferenz in London. Insbesondere wurde hierbei auf die dreifache Aufgabe eingegangen: Erweiterung der Möglichkeiten der Einwanderung auf Dauer in Uebersee, Vermehrung der Gelegenheiten zur Ausbildung und Umschichtung von Auswanderern in europäischen Ländern und endlich auf die Mittelbeschaffung und die Notwendigkeit einer Lösung des Transferproblems.

Dr. Leo Löwenstein begründete in seinem Referat über „Das Ergebnis der Konferenz von Evian und die jüdische Gruppensiedlung" die Forderung, daß eine zentrale Stelle für die Bearbeitung von Gruppensiedlungsfragen bei dem ständigen Büro der Konferenz errichtet werden solle. Wenn auch Massensiedlungen sich nicht als durchführbar erwiesen hätten, so sollte doch die Möglichkeit kleinerer Gruppensiedlungen in den verschiedenen in Betracht kommenden Ländern wahrgenommen werden, zumal die Beispiele der Groß-Gaglower Siedlung, die Mittelstandssiedlung in Palästina und die Ica-Siedlung in Argentinien hierzu durchaus ermutigen könnten.

In der Aussprache, an der sich Paul Eppstein, Maximilian Landau, Jacob Levy, Franz Meyer, Fritz Schwarzschild, Julius L. Seligsohn beteiligten, wurde festgestellt, daß grundsätzlich die Verwirklichung von Gruppensiedlungen auch im kleineren Umfang davon abhängig sei, daß durch eine positive Lösung der Transferfrage die finanzielle Grundlage für die Ansiedlung mindestens zu einem Teil geschaffen werden könne. Es sei die Hoffnung begründet, daß das ständige Büro der Konferenz die vorhandenen Gruppensiedlungs-Projekte mit besonderer Aufmerksamkeit prüfe und sie in Verbindung mit den jüdischen Hilfsorganisationen einer Verwirklichung zuführe. Eine weitere Organisation hierfür neben den bestehenden erscheine gegenwärtig nicht erforderlich. Im Rahmen der gesamten Maßnahmen zur Förderung der Auswanderung komme der Gruppensiedlung insofern eine steigende Bedeutung zu, als sie für siedlungsfähige Familien, die keine persönlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen im Einwanderungsland besitzen, häufig die einzige Auswanderungsmöglichkeit darstelle. Andererseits dürfe nicht verkannt werden, daß angesichts der auch in Evian in Erscheinung getretenen Zurückhaltung der Einwanderungsländer gegenüber der Frage der Gruppensiedlung das Hauptgewicht einer beschleunigten Durchführung der Einzelauswanderung zukomme, die zahlenmäßig wesentlich stärker als die kostspielige Gruppensiedlung entwickelt werden könne.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Preisausschreiben Jüdische Winterhilfe 1938/39

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, als zentrale Trägerin der Jüdischen Winterhilfe wendet sich auch in diesem Jahr an die jüdischen Künstler mit der Aufforderung zur Teilnahme an einem Preisausschreiben für die Jüdische Winterhilfe.

Aufgabe der Jüdischen Winterhilfe ist es, alle Juden in Deutschland zum freiwilligen Opfer monatlicher Geldspenden im Rahmen der Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe, zur Leistung der Eintopfspende (an den Eintopfsonntagen) und zur Teilnahme an der Pfundspende zu gewinnen, um die Betreuung aller jüdischen Hilfsbedürftigen während der sechs Wintermonate (Oktober 1938 bis März 1939) sicherzustellen.

Verlangt werden graphische, zeichnerische, photographische oder in sonstiger Technik ausgeführte Bildentwürfe, die in Ausführung und Ideengehalt dem Sinn der Jüdischen Winterhilfe Rechnung tragen und sich sowohl auf die allgemeine Werbung als auch auf die Werbung der verschiedenen Spendenarten (Geldspenden, Eintopfspenden oder Pfundspenden) beziehen und die zur Veröffentlichung in der jüdischen Presse oder für die Herstellung von Plakaten zum Anschlag in öffentlich-jüdischen Räumen geeignet sind.

Es ist vorgesehen, daß die Werbung für jede der Spendenarten in jedem der sechs Wintermonate wechselt.

Beteiligen kann sich jeder Jude in Deutschland.

Es sind drei Preise festgesetzt:

1. Preis	300 RM.
2. Preis	240 RM.
3. Preis	150 RM.

Der volle erste, zweite und dritte Preis wird zuerkannt für eine Entwurfsreihe für die allgemeine Werbung oder für die Werbung für eine der besonderen Spendenarten, die für jeden der sechs Winterhilfsmonate ein wechselndes Bild vorsieht. Teilpreise werden dann zuerkannt, wenn nicht eine volle Entwurfsreihe, sondern nur einzelne Entwürfe preisgekrönt werden. Ankauf nicht preisgekrönter Entwürfe bleibt vorbehalten.

Die Prüfung der Entwürfe und die Entscheidung über die Verteilung der Preise erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, in Gemeinschaft mit nach ihrem Ermessen hinzugezogenen Künstlern, künstlerischen Sachverständigen und Persönlichkeiten aus den jüdischen Organisationen.

Die preisgekrönten Entwürfe bleiben Eigentum der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die damit das Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung erwirbt.

Wir fordern die jüdischen Künstler und interessierten Mitglieder der jüdischen Gemeinden zur Einreichung von Entwürfen auf. Die Entwürfe sind mit einem Kennwort zu versehen. Name und Adresse des Einsenders sind mit dem Kennwort zusammen in einem besonderen verschlossenen Briefumschlag einzureichen.

Letzter Termin der Einsendungen ist der 15. September 1938.

Die Anschrift für alle Einsendungen lautet: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle (Jüdische Winterhilfe), Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 158.

Die Preisträger werden bis zum 30. September 1938 von der Zentralwohlfahrtsstelle benachrichtigt.

Schulkinderfonds

Der Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle steht seit 1934 ein Schulkinderfonds zur Verfügung, aus dem zur Zeit 523 jüdischen Kindern, die in Orten ohne jüdische Schulen leben, der Besuch solcher Schulen ermöglicht wird. Am Schluß des ersten Halbjahres 1938 haben 313 Kinder Fahrgeldzuschüsse erhalten, 149 Schüler wurden in Gemeinden mit jüdischen Schulen und 61 in Familienpflege untergebracht.

Wie die folgende Uebersicht zeigt, konnte der Kreis der Knaben und Mädchen, denen die verschiedenen Leistungen aus dem Schulkinderfonds zukommen, zum Teil nicht unerheblich erweitert werden.

Schulkinderfonds
im 1. Halbjahr 1938

	Fahrgeld-Zuschüsse erhielten		Untergebracht waren in Anstalten		Familienpflege		Insgesamt		
	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Knab.	Mädch.	Zus.
Bestand 1. 1. 1938	164	101	86	44	25	28	275	173	448
Neue Fälle . . .	53	49	29	22	9	16	91	87	178
Abgelegte Fälle . . .	37	17	22	10	10	7	69	34	103
Bestand 30. 6. 1938	180	133	93	56	24	37	297	226	523

Zweite Ergänzung zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht"

Zum „Sozial- und Wirtschaftsrecht, ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland" von Ministerialrat a. D. Fritz Wittelshöfer, werden binnen kurzem die 2. Ergänzungsblätter erscheinen. Sie bringen u. a. Ergänzungen und Aenderungen zum Devisenrecht, dem Paßwesen (Kennkarte), auf den Gebieten der Sozialversicherung und der Wirtschaftsgebarung der Juden.

Den uns bekannten Beziehern des Buches werden die Ergänzungsblätter sofort nach Erscheinen berechnet zugehen.

Jüdische Alters- und Siechenheime in Deutschland

Der Denkschrift über die Versorgung der hilfsbedürftigen Alten (vgl. InfBl. Nr. 5/6 S. 44) ist ein Verzeichnis der im Reich bestehenden auf wohlfahrtspflegerischer Grundlage arbeitenden Alters- und Siechenheime beigefügt, das eine Gegenüberstellung der im Jahre 1933 vorhandenen zu den im Jahre 1937 verfügbaren Plätze enthält. Wir veröffentlichen nachstehend aus diesem Verzeichnis einen Auszug, in dem diejenigen Anstalten aufgeführt sind, deren Plätze seit 1933 um mindestens 10 vermehrt worden sind. Die neben den Namen der Heime angeführten Zahlen geben über die neu geschaffenen Plätze Aufschluß. Insgesamt sind auf diese Weise, wie bereits a. a. O. ausgeführt wurde, 1099 Altersheim- und 90 Siechenheimplätze neu geschaffen worden.

a) Berlin: **Altersheime:** Neugeschaffene Plätze

I. Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, N 4, Große Hamburger Str. 26 41
II. Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, N 58, Schönhauser Allee 22 26
III. Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, N 65, Iranische Str. 3 99
Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin-Schmargendorf, Berkaer Str. 33/35 19
Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, N 31, Brunnenstr. 41 29
Taunusheim, Altersheim der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Berlin-Grunewald, Taunusstr. 1 21
Jüdisches Altersheim, C 25, Lietzmannstr. 19/21 . . . 30
Jüdisches Altersheim, W 35, Lützowstr. 48/49 (Zweigheim: Lützowstr. 67 u. 77, „ Derfflingerstr. 17) 202
Altersheim der Jüdischen Altershilfe Groß-Berlin e. V., NW 87, Altonaer Str. 4 10

b) Reich:

Aachen: Israelitisches Altenheim e. V., Horst-Wessel-Str. 87 31
Augsburg: Altersheim der Israelitischen Kultusgemeinde Augsburg, Frohsinnstr. 21 26
Beuthen/OS.: Israelitisches Altersheim (Wohnheim), Kasernenstr. 4 17
Breslau: Altenheim Brotzen, Schweidnitzer Stadtgraben 28, III 23
Breslau: Wohnheim Hadda, Lothringer Str. 8/10 . 22
Breslau: Israelitische Krankenverpflegungsanstalt, Abt.: Altersheim, Hohenzollernstr. 96 50
Düsseldorf: Israelitisches Altersheim, Bilkerstr. 44 16
Emden: Israelitisches Altersheim Emden, Claas-Tholen-Str. 19 33
Frankfurt a. M.: Jüdisches Altersheim Frankfurt a. M., Rechneigrabenstr. 18/20 16
Frankfurt a. M.: Jüdisches Altersheim Frankfurt a. M., Wöhlerstr. 6 41
Hannover: Minna-James-Heinemann-Stiftung, Brabeckstr. 86 50
Kassel: Israelitisches Altersheim (Eugenie-Wertheim-Haus), Mombachstr. 17 16
München: Lipschützsche Versorgungs-Anstalt, Jüdisches Altersheim, Mathildenstr. 8/9 26
München: Altersheim des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, Klenzestr. 4 14
Rheydt/Rheinl.: Israelitisches Mädchen- und Altersheim (Abt. Altersheim), Horst-Wessel-Str. 80 18
Sontheim/N.: Israelitisches Altersheim „Wilhelmsruhe", Hermann-Wolf-Str. 31 44
Stettin: Jüdisches Altersheim zu Stettin (e. V.), Kronenhofstr. 27 18
Stuttgart: Israelitisches Altersheim Heidehofstraße, Heidehofstr. 9 24
Stuttgart: Israelitisches Altersheim Wagenburgstraße, Wagenburgstr. 26 u. 28 22
Würzburg: Altersheim der Israelitischen Kranken- und Pfründnerhaus-Stiftung, Dürerstr. 20 49

Siechenheime:

Berlin: Hospital der Jüdischen Gemeinde, N 65, Schulstr. 78 45
Köln: Israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache, Köln-Ehrenfeld, Ottostr. 85 21
Würzburg: Landesheim des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, Dürerstr. 20 16

Schweizer Erholungshilfe für jüdische Kinder

Der Bund der israelitischen Frauenvereine in der Schweiz hat auf die Bitte der Zentralwohlfahrtsstelle, jüdischen Kindern aus Deutschland Ferieneinladungen zu verschaffen (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 45), einen entsprechenden Aufruf erlassen. Daraufhin hat sich eine große Anzahl von Familien gemeldet, die sich bereit erklärten, ein jüdisches Ferienkind bei sich aufzunehmen. Außerdem wurde eine größere Summe Geldes in der Schweiz bereitgestellt, um Kindern eine Erholung in Schweizer Kinderheimen zu gewähren. Infolge dieser dankenswerten Bemühungen des Bundes der israelitischen Frauenvereine in der Schweiz sind 125 Einladungen für einen Ferienaufenthalt von je vier Wochen der Zentralwohlfahrtsstelle zugegangen. Die Zentralwohlfahrtsstelle hat diese Ferienverschickung zentral bearbeitet und alle Vorbereitungen für die Durchführung der Aktion getroffen. Auf Wunsch der einladenden Stelle wurden vornehmlich Kinder aus Süd- und Westdeutschland berücksichtigt. Die zuständigen jüdischen Landes- und Provinzialverbände bzw. Gemeinden haben Kinder unter 10 Jahren ausgewählt. Dabei wurde jedes Kind, das verschickt werden sollte, ärztlich untersucht, ferner eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen, damit tatsächlich die Bedürftigsten und gesundheitlich Bedrohtesten zur Verschickung kamen.

Die Kinder sind in zwei Sammeltransporten mit ausreichender Begleitung in die verschiedensten Teile der Schweiz gebracht und für je vier Wochen teils in Familien, teils in Heimen untergebracht worden.

Jüdische Organisationen

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Fünfjähriges Bestehen des Elternhilfswerks

Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend konnte im ersten Jahrfünft seine Arbeit nicht nur aufrechterhalten, sondern auch ausbauen. Diese Möglichkeit beruht vor allem auf dem Entgegenkommen der jüdischen Schulen, die in der Festsetzung der Schulgelder bereitwilliges Entgegenkommen zeigten und sich durch Veranstaltung von Aufführungen in den Dienst der Werbung stellten. Im Anschluß an die Schule wurden die Schützlinge des EHW in Lehrwerkstätten, zum Teil auch auf Hochschulen, ausgebildet, einige erhielten eine Hachschara-Vorbereitung für Palästina. Die Mädchen wurden in jüdischen Haushaltungsschulen und in

der jüdischen Handelsschule ausgebildet. Die jüdischen Organisationen: Jüdischer Central-Verein, Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, Verband jüdischer Handwerker, Jüdischer Frauenbund, Jüdische Reformgemeinde und vor allem die Reichsvertretung der Juden in Deutschland werden um die weitere Unterstützung des EHW gebeten.

Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums

Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende der Gesellschaft, Professor Dr. Eugen Mittwoch, konnte bei der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1938 berichten, daß das 35. Geschäftsjahr mit einem befriedigenden Ergebnis abschloß. Die Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums konnte regelmäßig erscheinen, die Publikationstätigkeit nach den verschiedensten Richtungen hin fortgesetzt werden. Ueber die Vorarbeiten zum zweiten Bande der Germania judaica, der die Zeit von 1238 bis 1350 umfassen soll, machte Professor Dr. Ismar Elbogen aufschlußreiche Mitteilungen.

Die Herren Rabbiner Dr. Alexander Altmann, Berlin, Dr. jur. Alfred Karger, Berlin, und Rabbiner Dr. Adolf Kober, Köln, wurden neu in den Ausschuß gewählt.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Neues Korrespondenzblatt „Jüdische Auswanderung"

Das soeben erschienene, vom Sommer 1938 datierte, Korrespondenzblatt des Hilfsvereins ist in der Hauptsache den Vereinigten Staaten von Amerika gewidmet. Die Größe und Vielgestaltigkeit dieses Landes, sowie die besondere Bedeutung, die ihm für die jüdische Auswanderung aus Deutschland zukommt, verlangten nach Formen der Darstellung, die dem Rechnung tragen. Die allgemeine Kenntnis des Landes und seiner Bedingungen ist, gefördert durch zahllose persönliche Beziehungen hinüber und herüber, weit verbreitet. Um so leichter aber stellen sich, wenn die Konkretisierung der Wünsche und Pläne bevorsteht, Irrtümer ein, die zu falscher Einordnungsplanung — sei es in geographischer oder wirtschaftlicher oder beruflicher Richtung — führen und damit vermeidbaren Zeitverlust und oft nachhaltige Enttäuschungen zur Folge haben. Das Korrespondenzblatt versucht daher, durch sorgfältige Darstellungen der einzelnen Lebensgebiete die Kenntnisse zu vertiefen und das Urteil der Interessenten zu schärfen.

So sind schon die Einwanderungsbestimmungen nicht nur in ihrer gesetzlichen Regelung, sondern auch nach ihrem politischen Sinn dargestellt. Ein besonderer aus den Kreisen der Zentralwohlfahrtsstelle beigesteuerter Bericht schildert die Einwanderung von Kindern und Jugendlichen. Verhältnismäßig breit ist sodann „Das Land" in seiner politischen, geographischen und insbesondere auch so wichtigen klimatischen Gliederung dargestellt. Daran schließt sich eine auf das bestmögliche Quellenmaterial gestützte Abhandlung über den Aufbau der amerikanischen Wirtschaft. Weiter werden Lebenshaltung und Löhne behandelt, zum Teil an Hand allgemeiner Statistiken, dann aber auch durch anschauliche Schilderungen persönlicher Erfahrungen. Eine Ergänzung dazu unter Erweiterung auf andere Erfahrungsgebiete bildet der umfangreiche Briefteil. Ein weiterer Abschnitt schildert das jüdische Leben.

Das Heft enthält dann noch kurze Abhandlungen über Cuba und die Philippinen, die in starkem Maße der wirtschaftlichen und politischen Einfluß-Sphäre der USA. zuzurechnen sind. Die Darstellungen sind in ähnlicher Weise gestaltet wie die Länderberichte der früheren Korrespondenzblätter.

Zwei Merkblätter

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland hat in einem Merkblatt Nr. 1 die für die „Einwanderung nach USA." geltenden wichtigsten Voraussetzungen und Bestimmungen zusammengestellt.

In einem Merkblatt Nr. 2 gibt er Hinweise zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Auswanderer und Hilfsverein.

Ein näheres Eingehen auf die Merkblätter, das uns aus Raumgründen in diesem Heft nicht möglich ist, behalten wir uns vor.

Israelitische Kultusgemeinde Nürnberg

Nachdem eine „Erste Anordnung über die Neugestaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg" vom 27. Juli 1938 die Grundstücke Hans-Sachs-Platz 4 und Neue Gasse 12 als Bereich im Sinne des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 erklärt hatte, ist verfügt worden, daß die auf diesen Grundstücken befindliche Synagoge und das Verwaltungsgebäude der Israelitischen Kultusgemeinde unverzüglich abzubrechen sind.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Sonderkurse der Handelsschule

Die Handelsschule der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Joachimsthaler Straße 13, hat am 4. August 1938 neue Sonderkurse in englischer und spanischer Sprache begonnen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen täglich zwei Stunden in der Fremdsprache unterrichtet wird. Der Unterricht findet in den späten Nachmittagsstunden statt, um auch Erwerbstätigen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Kurse sind für diejenigen bestimmt, die Zeit zu täglicher Hausarbeit haben und in kürzerer Frist auswandern wollen. Die Teilnehmerzahl beträgt durchschnittlich je 16, das Kursgeld 20 RM. monatlich. Die Dauer der Kurse ist auf 5 Monate festgesetzt.

Die Schule eröffnet ferner am 1. Oktober neue Sprachenklassen. In diesen Kursen wird in vollem Vormittagsunterricht (5 Stunden täglich) eine gründliche Kenntnis des Englischen und des Spanischen vermittelt, wobei für das Englische Vorkenntnisse Voraussetzung sind. Neben der sprachlichen Ausbildung steht die technische in englischer und spanischer Kurzschrift und Maschinenschrift. Während in den Sonderkursen lediglich eine sprachliche Ausbildung erstrebt wird, bietet die Sprachenschule kaufmännische Kenntnisse als Lehrstoff. Die Schüler sollen mit dem Ziele alsbaldiger kaufmännischer Berufsaufnahme im Auslande unterrichtet werden. Anmeldungen müssen bis spätestens Anfang September erfolgen.

Ferner hat die Handelsschule am 15. August mit Accountant-Kursen (Ausbildung zur Tätigkeit in Buch- und Wirtschaftsprüfung) für Amerika und die Länder des britischen Imperiums begonnen. Der Unterricht findet am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 17.15 Uhr bis 18.45 Uhr in den Räumen der Handelsschule statt. Das Kursgeld beträgt 12 RM. monatlich, für Lehrmittel sind etwa 5 RM. erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 festgesetzt. Der Andrang ist außerordentlich stark. Da aber infolgedessen weitere Kurse eingerichtet werden, können auch weiter Neuanmeldungen erfolgen. Diese müssen aber unter allen Umständen schriftlich an den Leiter der Handelsschule, Dipl.-Hdl. Berger, gerichtet werden, auch von solchen Interessenten, die sich bereits bei der Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde zur Teilnahme gemeldet hatten.

Selbständiges Reifeprüfungsrecht der Oberschule

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Juli 1938 ist der höheren Privatschule der Jüdischen Gemeinde zu Berlin NW 21, Wilsnacker Straße 3 — Leiter: Direktor Dr. Bruno Strauß — das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung verliehen worden. Die Schule ist damit den anderen anerkannten, mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteten höheren Privatschulen gleichgestellt. (Min.-Erl. über die Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf d. Schulwesen v. 2. Juli 1937, Ziffer IIIa.) — Die erste Reifeprüfung an der Anstalt wird Ostern 1939 stattfinden.

Jüdische Jugendhilfe

Vorbereitung für Palästina — Schicksale der Jugendlichen

Die Jüdische Jugendhilfe hat in einem Merkblatt „Was ist Jugend-Alijah?" die wichtigsten Angaben über Vorbereitungslager, Ausbildung in Palästina, bisherige Leistungen der Jugend-Alijah zusammengestellt. Das Merkblatt enthält Angaben über Kosten der Ausbildung, über die besonderen Einrichtungen der religiösen Jugend-Alijah und die späteren Berufsmöglichkeiten der ausgebildeten Jugendlichen.

In Anbetracht des verstärkten Andrangs zur Jugend-Alijah und der in Aussicht gestellten größeren Anzahl von Jugend-Alijah-Zertifikaten werden jetzt laufend vierwöchige Vorbereitungslager veranstaltet, auf denen die zur Alijah angemeldeten Jugendlichen auf ihre Eignung geprüft werden.

Anmeldungsformulare sind bei der Jüdischen Jugendhilfe, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, Nebeneingang II zu beziehen.

Für etwa 80 Jugendliche im Alter von 14 Jahren, für die nach den Richtlinien der Reichsvertretung eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht kommt, wurden zum 1. August in Schniebinchen bei Sommerfeld (N.-Lausitz) Vorbereitungskurse eingerichtet, die eine sinngemäße Ueberbrückung der Wartezeit zwischen Schule und eigentlicher Berufsausbildung darstellen. Der Stundenplan umfaßt Hebräisch, jüdische Geschichte und Literatur, Naturwissenschaften, allgemeine Literatur und Sport. Neben fünf Unterrichtsstunden sind täglich drei Arbeitsstunden in der Landwirtschaft vorgesehen. Zur Uebernahme der Kosten (55 RM. für Selbstzahler, 45 RM. für Zuschußempfänger) sind bei Mittellosigkeit die Heimatgemeinden zuständig.

Für religiöse Jugendliche stehen die landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten des Bachad, Geringshof bei Fulda, Steckelsdorf bei Rathenow und Bomsdorf bei Leipzig (im Ausland Lehrgüter in Italien, Dänemark und Holland) zur Verfügung. Zur Vorbereitung für die religiöse Jugend-Alijah hat die Hoffmannsche Jeschiwa in Frankfurt a. M. ein Lernzentrum für Jugendliche von 14—16 Jahren eingerichtet. Für Mädchen wurden im Anschluß an das Lehrerseminar in Köln Kurse eingerichtet, in denen neben hebräischer Sprache Bibel- und Gebetskunde, auch Englisch, Gesundheitslehre, Turnen vorgesehen sind. Der Kursus ist für Mädchen gedacht, die halbtags im Haushalt arbeiten. Auskunft über die Vorbereitungs- und Ausbildungskurse für religiöse Jugendliche erteilt, außer der Jüdischen Jugendhilfe, der Bachad, Berlin W 50, Augsburger Straße 60.

Die religiöse Jugend-Alijah-Gruppe Kwuzat Nehemia teilt aus Palästina mit, daß von den 25 Jugendlichen, die am 30. Juni 1938 ihre zweijährige Ausbildung beendet haben, sich 16 einer neu zu gründenden Kwuzah des Hapoel Hamisrachi anschließen. Von den Mädchen will eine Krankenschwester, eine andere Näherin werden, zwei gehen als Oseroth in Familien.

Eltern, Angehörige und Freunde von Jugendlichen, die durch die Jugend-Alijah nach Palästina gekommen sind, werden gebeten, der Jüdischen Jugendhilfe Briefe und Berichte zur Verfügung zu stellen, die für die jüdische Oeffentlichkeit und besonders für jüdische Jugend im Ausland von Interesse sein könnten.

Jüdisches Lehrhaus

Spanische und englische Sprachkurse

Im Jüdischen Lehrhaus begann am 1. August ein spanischer Sprachkurs für Anfänger (Montag und Mittwoch, 18—19.30 Uhr, Marburger Str. 5) sowie ein Tageskurs (Montag bis Freitag, 9—12.30 Uhr, Pestalozzistr. 14/15), außerdem je ein englischer Anfängerkurs (Montag und Mittwoch, 18—19.30 Uhr, Rykestr. 53) und am 2. August (Dienstag und Donnerstag, 18—19.30 Uhr, Marburger Str. 5). Auskünfte und Anmeldungen im Sekretariat W 50, Marburger Straße 5, Montag bis Donnerstag, 10—12 Uhr, Montag und Mittwoch 17—19 Uhr, Tel.: 24 55 87.

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Ratstagung

Am 26. Juli 1938 trat in Berlin der Große Rat des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden zu einer Sitzung zusammen. Nach Erstattung eines Tätigkeitsberichtes wies der Präsident des Rates, Kammergerichtsrat a. D. Leo Wolff, auf die besondere Bedeutung der diesmaligen Ratstagung hin, welche dadurch gegeben sei, daß durch das Reichsgesetz vom 28. März 1938 die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden und Gemeindeverbände neu geregelt worden sind. Demzufolge habe auch der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden, um seine gesetzlich vorgesehene Eintragung als rechtsfähiger Verein betreiben zu können, sich eine neue Satzung gegeben. Der Entwurf einer solchen lag der Ratsversammlung vor. Der Engere Rat wurde ermächtigt, eine neue Satzung zu beschließen.

Die Verhandlungen erstreckten sich auf die bevorstehende Bildung eines Reichsverbandes als Gesamtorganisation der Juden in Deutschland und den bekanntgegebenen Entwurf einer Satzung für diesen. Als Ergebnis der Beratung wurde folgende Resolution gefaßt:

„Der Rat hält die schnelle Bildung des Reichsverbandes der Juden in Deutschland für unbedingt geboten.

Er wünscht, daß nach Bildung des Reichsverbandes der Preußische Landesverband in diesen aufgeht, und ermächtigt den Engeren Rat, alle dazu erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Der Rat spricht die bestimmte Erwartung aus, daß auch die übrigen Landesverbände nach Bildung des Reichsverbandes das Gleiche tun werden.

Für den Fall, daß ein Beschluß des Verbandstages notwendig ist, soll der Engere Rat diesen Beschluß herbeiführen."

Die neuen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse haben die Ausarbeitung neuer Mustersatzungen für die jüdischen Gemeinden notwendig gemacht. Hierüber fand unter Zugrundelegung der von der Reichsvertretung ausgearbeiteten Entwürfe eine Aussprache statt, in der insbesondere steuerliche Fragen sowie das Mitbestimmungsrecht des Rabbiners bei Gemeindebeschlüssen erörtert wurden.

Ueber die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einer Bezirksgemeinde wurde an Hand des vom Landesverband aufgestellten Bezirksplans verhandelt. Durch diesen soll eine wesentliche Vereinfachung der Gemeindeverwaltung erzielt werden, indem die zur Zeit etwa 800 einzelnen Gemeinden im Arbeitsgebiet des Preußischen Landesverbandes zu etwa 60 Bezirksgemeinden zusammengefaßt werden sollen. Der Rat stimmte nach Vorbringung zahlreicher Anregungen grundsätzlich dem aufgestellten Plan zu.

Die Ratssitzung darf wegen der auf ihr getroffenen grundsätzlichen Entscheidung als besonders bedeutsam angesehen werden, was auch in einem Schluß- und Dankwort an den Engeren Rat zum Ausdruck kam.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Lehrbriefe

In dem im Mai herausgegebenen Lehrbrief:

Nr. 13 „Die arabische Halbinsel" wird über die geographische Beschaffenheit der arabischen Halbinsel, ihre Bevölkerung und deren Leben eine erste Einführung gebracht. Sodann wird ein Ueberblick über die Entstehung und politische Entwicklung des heutigen Saudi-Arabien gegeben.

Im Juni erschien der Lehrbrief:

Nr. 14 Kurt Lewin, „Was soll die jüdische Jugend lesen"? Eine Einführung. — Darin wird eine Uebersicht über die Literatur gegeben, deren Kenntnis für die heutige jüdische Jugend empfehlenswert ist. Mit besonderer Ausführlichkeit wird die schöne Literatur behandelt. Mit diesem Lehrbrief dürfte ein wichtiger Wegweiser durch das überreiche Schrifttum gegeben sein, der deswegen besonders bedeutungsvoll ist, weil heute der heranwachsenden Generation die notwendige Anleitung fehlt.

Ueberbündische Lerntage

Der Reichsausschuß veranstaltete in den letzten Wochen eine ganze Reihe überbündischer Lerntage in Hamburg, Leipzig, Gleiwitz und Stuttgart, zu denen auch nichtorganisierte jüdische Jugendliche herangezogen wurden.

Betreuung von Kleingemeinden

Die Betreuung der jüdischen Jugend in den kleineren und mittleren Gemeinden hat der Reichsauschuß schon lange als seine besondere Aufgabe angesehen. Im Rahmen eines größeren Programms fanden in letzter Zeit regelmäßige Besuchsreisen durch die kleineren und mittleren Gemeinden in Baden statt. Diese Reisen werden monatlich zweimal durchgeführt, so daß der Versuch einer planmäßigen Arbeit mit den wenigen jüdischen Jugendlichen in diesen Orten gemacht werden kann.

Reichsausschuß der Jüdischen Sportverbände

Neubesetzung der Geschäftsführung

Infolge der Auswanderung von Walter Beck sowie anderweitiger Inanspruchnahme von Paul Lewinsohn ist eine Neubesetzung der Geschäftsführung des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände notwendig geworden. Dr. Max Scheinmann (Makkabi) und Robert Fischbein („Schild") haben nunmehr die Geschäftsführung übernommen.

Arbeitsrecht

Arbeitseinsatz

Dienstleistungspflicht

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat eine Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 652) erlassen, um die Möglichkeit zu schaffen, vorübergehend auch auf anderweit gebundene Arbeitskräfte zurückzugreifen. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ermächtigt, deutsche Staatsangehörige, beiderlei Geschlechts und jeden Alters, für eine begrenzte Zeit zu verpflichten, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen. Für die Dienst- oder Ausbildungszeit gelten die allgemeinen dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Einberufene, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind zu beurlauben, dürfen aber nicht gekündigt werden.

In einer Zweiten Verordnung vom 30. Juni 1938 (RABl. S. I 212) hat der Beauftragte für den Vierjahresplan den Reichsarbeitsminister ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die auf dem Gebiete der Reichsversicherung zur Durchführung der ersten Verordnung erforderlich sind.

Für die arbeitseinsatzmäßigen Durchführungsbestimmungen hat der Präsident der Reichsanstalt für AVAV eine Anordnung vom 29. Juni 1938 erlassen (RABl. S. I 210; Erläuterungen von Präsident Dr. Syrup a. a. O. S. II 213). Die Bestimmung der Aufgaben, für die die Verordnung Gültigkeit hat, hat sich der Beauftragte für den Vierjahresplan selbst vorbehalten. Sie werden in erster Linie auf den Gebieten der Bauwirtschaft und der Eisen- und Metallwirtschaft liegen. Die Führer von Betrieben, die hiernach Arbeitskräfte anfordern können, haben, soweit die Arbeitskräfte nicht schon vom Arbeitsamt gestellt werden können, ihren Bedarf dem Präsidenten des Landesarbeitsamts zu melden.

In erster Linie sollen ledige Personen verpflichtet werden. Der Verpflichtete soll wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als bis dahin, und seine Arbeitskraft soll gemäß seinen Kräften und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich eingesetzt werden. Er muß zur Dienstleistung tauglich sein, was durch ärztliche Untersuchung festgestellt wird. Der zu Verpflichtende und sein Betriebsführer sind vor der Verpflichtung zu hören. Die Verpflichtung wird von dem für den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des zu Verpflichtenden zuständigen Abeitsamt in einem Verfahren ausgesprochen, das in allen Einzelheiten vorgeschrieben ist.

Die Verpflichtung wird in jedem Falle nur für eine begrenzte Zeit ausgesprochen. Hat der Einberufene einen eigenen Haushalt, so kann auf Antrag aus Mitteln der Reichsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Trennungsbeihilfe gewährt werden, die nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung gilt. Die Kosten der erstmaligen Anreise zum Dienstort trägt das Arbeitsamt, die Rückreisekosten bei Beendigung der Beschäftigung der Betrieb.

Genehmigung von Lehrstellen

In einem Erlaß vom 15. Mai 1938 (RABl. S. I 206) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Gesichtspunkte aufgestellt, die von den Arbeitsämtern bei der Genehmigung von Lehrstellen auf Grund der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften (gem. AO. v. 1. 3. 38 — InfBl. Nr. 3/4 S. 29) zu beachten sind. Es wird darin u. a. zur Sicherung der Güte der Ausbildung in den einzelnen Lehrstellen bestimmt, daß das Arbeitsamt eine Einstellung nicht aus Gründen, die in der Eigenart des Betriebes oder in der Person des Lehrmeisters liegen, verbieten darf, ohne sich vorher mit der zuständigen Wirtschaftskammer oder der von ihr beauftragten Organisation der Wirtschaft ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens dürfen die Grundsätze der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insbesondere die eigene Verantwortung der Ratsuchenden, ihrer Eltern und der Betriebsführer nicht beeinträchtigt werden.

Reichstreuhänder der Arbeit

Lohngestaltung

Eine vom Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) beauftragt die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern. Sie werden insbesondere ermächtigt, Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen, auch unter Abänderung von Betriebsordnungen und Arbeitsverträgen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, welche Wirtschaftszweige hierfür in Frage kommen. Er erläßt auch die erforderlichen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Zuwiderhandlungen und Umgehungen der auf Grund der Verordnung getroffenen Maßnahmen werden, sofern der Reichstreuhänder die Strafverfolgung beantragt, mit Gefängnis und mit Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verordnung erweitert die Befugnisse der Reichstreuhänder insbesondere insofern, als sie jetzt Löhne bindend festsetzen können, während sie bisher in Tarifordnungen nur Mindestlöhne vorschreiben konnten. Ferner können sie jetzt unmittelbar in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Betriebsordnung eingreifen, während es bisher (§ 16 AOG.) der Anrufung durch die Mehrheit des Vertrauensrates bedurfte.

Mehrere Reichstreuhänder (z. B. Hessen, Brandenburg) haben auf Grund der Verordnung vom 25. Juni 1938 angeordnet, daß neue Betriebsordnungen oder Aenderungen und Ergänzungen ihrer Zustimmung bedürfen. Dazu gehören auch allgemeine Arbeitsbedingungen mit lohnpolitischen Auswirkungen, die nicht in die Betriebsordnung aufgenommen sind. Der Reichstreuhänder für Brandenburg bezieht auch Betriebe ein, die weniger als 20 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen und daher nicht betriebsordnungspflichtig sind.

Sozialversicherung

Rentenversicherung

Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Arbeitsämtern

Das Reichsversicherungsamt hat durch Rundschreiben vom 19. Mai 1938 (RABl. S. IV 223) eine Verwaltungsanordnung getroffen, die eine einheitliche Beurteilung der Invalidität (§ 1254 RVO.) und der Arbeitsunfähigkeit (§ 88 AVAVG.) sichern und damit eine noch bestehende Lücke in der Gesetzgebung schließen soll. Es soll für die Zukunft völlig ausgeschlossen werden, daß einem Versicherten die Invalidenrente abgelehnt wird, weil nach der Beurteilung des Trägers der Rentenversicherung keine Invalidität vorliegt, daß er aber andererseits auch keine Arbeitslosenunterstützung erhält, weil das Arbeitsamt die Arbeitsfähigkeit verneint. Zu diesem Zwecke soll bei Arbeitslosen, die auf Grund der Vorschriften des AVAVG. wegen Arbeitsunfähigkeit zur Unterstützung nicht oder nicht mehr zugelassen werden sollen, eine ärztliche Untersuchung stattfinden, die sowohl für das Arbeitsamt wie für den Rentenversicherungsträger gültig ist. Der Arzt ist einer Liste von Aerzten zu entnehmen, die von den Versicherungsträgern und den Landesarbeitsämtern gemeinsam derart aufgestellt wird, daß für jeden Arbeitsamtsbezirk in der Regel mehrere Aerzte zur Verfügung stehen.

Die Untersuchung wird von derjenigen Stelle — Arbeitsamt oder Rentenversicherungsträger — angeordnet, an die der Arbeitslose sich zuerst wendet. Die Stelle hat gleichzeitig mit dem an sie selbst gerichteten Antrag (also

etwa Arbeitslosenunterstützung) den Antrag auf die andere Leistung (Rente) aufzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzugeben. Für die Rentenversicherung gilt der Aufnahmetag ohne weiteres als Tag der Antragstellung. Als Tag der Arbeitslosmeldung gilt er dann, wenn der Arbeitslose aus entschuldbaren Gründen nicht noch am gleichen Tage sich bei dem zuständigen Arbeitsamt melden kann.

Wird von dem gemeinsamen Vertrauensarzt die Invalidität verneint, so wird, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, das Arbeitsamt Arbeitslosenunterstützung zahlen. Im entgegengesetzten Falle setzt es seine Entscheidung aus, zahlt jedoch dem Arbeitslosen einen Vorschuß auf die Sozialrente in Höhe der ihm sonst zustehenden Arbeitslosenunterstützung, und zwar solange, bis die erste Auszahlung der Invalidenrente erfolgt. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß vom 1. Juni 1938 (RABl. S. I 176) die Arbeitsämter mit der Zahlung solcher Vorschüsse beauftragt.

Sobald der Versicherungsträger die Rente gewährt, ersetzt er aus dieser dem Arbeitsamt seine Zahlungen. Versagt er, aus irgendwelchen anderen Gründen, die Rente, so stellt das Arbeitsamt unverzüglich seine Zahlungen ein. Von einer Erstattungsforderung an den Arbeitslosen wird jedoch abgesehen.

Das Verfahren findet auf Feststellungen von Angestelltenversicherungsrenten entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt wird.

Weiterversicherung der Gefangenen

In einer Allgemeinen Verfügung vom 1. April 1938 über die Sozialversicherung der Gefangenen (DJ. S. 543) hat der Reichsjustizminister, unter Aufhebung der bisher in den Ländern geltenden Vorschriften, bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gefangenen — sowohl Strafgefangene wie Untersuchungshäftlinge, in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus Untergebrachte — selbst für die Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung zu sorgen haben. Die für die Beitragsmarken erforderlichen Geldbeträge sind, soweit der Gefangene eigenes Geld hat, diesem zu entnehmen, andernfalls aus der Arbeitsbelohnung (Hausgeld oder Rücklage) zu decken. In diesen Fällen erfolgt das Einkleben der Marken durch die Anstaltsleitung. Sofern auf diesem Wege die nötigen Mittel nicht aufgebracht werden können, kann dem Gefangenen anheimgegeben werden, sich an seine Angehörigen zu wenden. Dann kann er diesen die Versicherungskarte zukommen lassen. Staatliche Mittel dürfen nur in besonders gelagerten Einzelfällen — wenn anders spätere Rentenansprüche verloren zu gehen drohen und der Gefangene einer solchen Hilfe würdig ist — in Anspruch genommen werden.

Die Anstaltsleitung hat den Gefangenen in seiner Versicherungsangelegenheit zu beraten und zu unterstützen; der Gefangene hat aber selbst zu entscheiden, ob er die Weiterversicherung wünscht.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Fürsorgerechtliche Stellung ehemaliger österreichischer Bundesbürger im Altreichsgebiet

Ueber die fürsorgerechtliche Stellung der deutschen Staatsangehörigen, die bei der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, bestimmt ein Rderl. des Reichsinnenministers und des Reichsarbeitsministers vom 24. Juni 1938 (RABl. S. I 248), daß sie, solange sie sich im Altreichsgebiet aufhalten, nach den dort geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder, insbesondere der Fürsorgepflicht-VO. und den Reichsgrundsätzen, zu unterstützen sind. Endgültig fürsorgepflichtig kann nur ein Fürsorgeverband des Altreichsgebiets sein; eine österreichische Gemeinde kann für die seit dem 13. März 1938 aufgewendeten Fürsorgekosten nicht ersatzpflichtig gemacht, ebenso wenig von ihr die Uebernahme des Hilfsbedürftigen gefordert werden. Der bisher zuständige Fürsorgeverband bleibt bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig auch dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit bereits vor dem 13. März 1938 eingetreten war, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestanden hat.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Aerzte

Erlöschen der Bestallungen jüdischer Aerzte

Eine Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 969) bestimmt, daß die Bestallungen (Approbationen) jüdischer Aerzte am 30. September 1938 erlöschen. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Aerztekammer jüdischen Aerzten die Ausübung des Aerzteberufs widerruflich gestatten, auch unter Auflagen. Ein solcher Arzt darf dann außer seiner Frau und seinen ehelichen Kindern nur Juden behandeln. Wer die Genehmigung nicht erhält, darf die Heilkunde nicht ausüben. Auf Zuwiderhandlungen steht Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Frontkämpfern, deren Bestallung auf Grund der VO. erlischt, kann, wenn sie als bedürftig und würdig angesehen werden, ein widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden. Einem Juden kann keine neue Bestallung mehr erteilt werden; die Reichsärzteordnung wird entsprechend abgeändert.

Dienstverträge können mit sechswöchiger Frist für den 31. Dezember 1938 beiderseitig in jedem Falle ohne Rücksicht auf bestehende Kündigungsbedingungen gekündigt werden.

Mietverhältnisse von Räumen, die ein Arzt, der auf Grund der VO. seine Tätigkeit einstellen muß, für sich, seine Familie oder seine Berufsausübung gemietet hat, können bis spätestens 15. August zum 30. September 1938 beiderseitig gekündigt werden. Dem Mieter steht ein Widerspruchsrecht nicht zu, dem Vermieter dann nicht, wenn ihm durch die Reichsärztekammer oder die von ihr bestimmte Stelle ein anderer ärztlicher Mieter nachgewiesen wird. Von jüdischen Aerzten beschäftigte Personen, die auf Grund der VO. stellungslos geworden sind, können als Mieter Räume ebenfalls vorzeitig kündigen.

Ruhegehaltsversorgung

Das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 23. März 1938 — RAG. 226/37 (JurW. 1938 S. 1847) entschieden, daß mit dem Ausscheiden jüdischer leitender Aerzte an öffentlichen sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdischer Vertrauensärzte gemäß § 6 Abs. 2 der 2. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) auch deren vertraglich erworbene Anwartschaften auf Ruhegehaltsversorgung erlöschen.

Diese Regelung gilt auch für Frontkämpfer. Somit finden die Bestimmungen für jüdische Beamte, die Frontkämpfer waren, auf leitende jüdische Aerzte an öffentlichen sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten keine Anwendung. Die mit diesen Aerzten abgeschlossenen Verträge sind mit dem Ausscheiden aus ihren Stellungen aufgehoben.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft

Die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist bei Mischlingen 1. Grades für die Frage, ob sie Juden sind, gemäß § 5 Abs. 2 zur 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2—3, 1. Ausführungsverordnung

zum Blutschutzgesetz, von besonderer Bedeutung (vgl. InfBl. Nr. 5/6 S. 53).

Das Reichsgericht hat nunmehr in einer neueren Entscheidung vom 11. 4. 38 (III D 91/38) erneut ausgesprochen, daß es für die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht auf die innere Einstellung des Einzelnen, sondern auf objektive äußere Merkmale ankomme. In dem zur Entscheidung stehenden Fall wurde der Mischling in den Steuerlisten einer jüdischen Gemeinde geführt. An sich sei diese Tatsache für die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft maßgebend, ohne daß es darauf ankomme, ob der Mischling innerlich jüdisch eingestellt ist. Wesentlich wäre nach der Auffassung des Reichsgerichts nur, wie er zu dieser Eintragung in die Steuerliste gekommen und ob er mit der für den maßgebenden Stichtag geltenden Eintragung einverstanden gewesen sei oder doch wenigstens von ihr Kenntnis gehabt habe, ohne Widerspruch zu erheben. Die Mitgliedschaft bei einer jüdischen Gemeinde ist allein nach den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Es sei daher im vorliegenden Falle aufzuklären, ob die Eintragung und Veranlagung zu Unrecht oder auf Grund offenkundigen Versehens erfolgt sei.

Auf Grund der Klärung dieser Frage wäre dann zu entscheiden, ob der Angeklagte der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder nicht.

Gesundheitswesen

Jüdische Kurgäste in Bädern

Der Reichsminister des Innern hat die von ihm erlassenen Richtlinien über die Regelung des Besuches auswärtiger jüdischer Kurgäste in Bädern und Kurgärten ergänzt. Danach ist die Regelung grundsätzlich von dem Träger der Kureinrichtungen zu treffen. Von einer Regelung durch Polizeiverordnung ist abzusehen. Die Bestimmungen sollen die Beschränkungen, die für jüdische Kurgäste gelten, genau ergehen lassen. Insbesondere sind die Einrichtungen, zu deren Benutzung jüdische Gäste nicht oder nur im beschränkten Umfang zugelassen sind, genau zu bezeichnen und die besonderen Benutzungszeiten und örtlichen Beschränkungen im einzelnen anzugeben. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen, von deren Benutzung jüdische Kurgäste in Heilbädern ausgeschlossen werden können, gehören regelmäßig auch die Strandbäder am Meer, an Flüssen und Binnenseen, ferner die Luft- und Sonnenbäder und ähnliche Einrichtungen. Die Feststellung der jüdischen Kurgäste kann in der Weise erreicht werden, daß diese die Tatsache, daß sie Juden sind, bei der polizeilichen Anmeldung oder im Anschluß daran der Kurverwaltung persönlich oder schriftlich mitzuteilen haben. Die für jüdische Gäste ausgestellten Kurkarten können durch eine besondere Farbe, zum Beispiel gelb, kenntlich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können mit der sofortigen Einziehung der Kurkarte geahndet werden. — Der Präsident des Reichsausschusses für Fremdenverkehr hat den Fremdenverkehrsverwaltungen diese Ergänzungen mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß sie von allen Trägern der Kureinrichtungen zu beachten sind, die den Besuch auswärtiger jüdischer Kurgäste zu regeln wünschen.

Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder Uebergang von Vermögen

Fristverlängerung

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Uebergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1333 — InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 97; 1938 Nr. 3/4 S. 30) ist durch Verordnung vom 30. Juni 1938 (RGBl. I S. 710) bis zum 31. Dezember 1938 verlängert worden.

Gemäß Bekanntmachung des Reichsministers des Innern über die Einweisung der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront in die Vermögen der früheren Arbeitnehmervereinigungen vom 25. April 1938 (RAnz. Nr. 97) sind als Stichtage, bis zu denen die Ansprüche entstanden sein müssen, für die freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände der 30. September 1933, für alle sonstigen Arbeiterverbände und für sämtliche Angestelltenverbände der 31. Dezember 1934 bestimmt.

Unter den Verbänden, in deren Vermögen die Deutsche Arbeitsfront eingewiesen ist, befinden sich alle wesentlichen Arbeiter- und Angestelltenverbände.

Oeffentliches Recht

Gesetzliche Regelung jüdischer Vornamen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9 — InfBl. 1938 Nr. 1/2 S. 14) haben der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz eine Zweite Durchführungsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) erlassen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

(1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.

(2) Wer nach Abs. 1 einen zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet sind, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten.

(4) Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Wer der Vorschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Beruht die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.

(2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft."

Gemäß den zu der Verordnung ergangenen Richtlinien (RdErl. des RMdI. vom 18. August 1938 — RMBliV. Sp. 1345) dürfen Juden, die deutsche Staatsangehörige oder staatenlos sind, nur die endstehend aufgeführten Vornamen beigelegt werden.

Dem Antrag von Juden auf Aenderung von nicht in dem Verzeichnis enthaltenen Vornamen in solche, die darin verzeichnet sind, kann entsprochen werden, sofern der Antrag vor dem 1. Oktober 1398 gestellt wird. (Auch die Streichung eines Vornamens bedeutet eine Vornamensänderung.) Der Antrag auf Aenderung eines Vornamens erübrigt sich, falls ein Jude den bisher geführten Vornamen beibehält und zusätzlich vom 1. Januar 1939 einen weiteren Vornamen annimmt.

Die Verwaltungsgebühr für die Aenderung eines Vornamens beträgt RM. 5,— bis RM. 500,—.

Die Verordnung betrifft nicht das Land Oesterreich.

Verzeichnis der jüdischen Vornamen

a) Männliche Vornamen:

Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Ahasja, Ahasver, Akiba, Amon, Anschel, Aron, Asahel, Asaria, Ascher, Asriel, Assur, Athalja, Awigdor, Awrum; Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berek, Berl, Boas, Bud; Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch, Chaskel, Chawa, Chiel; Dan, Denny; Efim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli, Elias, Elihu, Eliser, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra, Ezechiel; Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feiwel, Feleg; Gad, Gdaleo, Gedalja, Gerson, Gideon; Habakuk, Hagai, Hemor, Henoch, Herodes, Hesekiel, Hillel, Hiob, Hosea; Isaac, Isai, Isachar, Isboseth, Isidor, Ismael, Israel, Itzig; Jachiel, Jaffe, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu, Jehuda, Jehusiel, Jeremia, Jerobeam, Jesaja, Jethro, Jiftach, Jizchak, Joab, Jochanan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan, Josia, Juda; Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach; Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewek, Lot, Lupu; Machol, Maim, Malchisua, Maleachi, Manasse, Mardochai, Mechel, Menachem, Moab, Mochain, Mordeschaj, Mosche, Moses; Nachschon, Nachum, Naftali, Nathan, Naum, Nazary, Nehab, Nehemia, Nissim, Noa, Nochem; Obadja, Orew, Oscher, Osias; Peisach, Pinchas, Pinkus; Rachmiel, Ruben; Sabbatai, Sacher, Sallum, Sally, Salo, Salomon, Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel, Saudik, Saul, Schalom, Schaul, Schinul, Schmul, Schneur, Schoachana, Scholem, Sebulon, Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson; Teit, Tewele; Uri, Uria, Uriel; Zadek, Zedekia, Zephanja, Zeruja, Zewi.

b) Weibliche Vornamen:

Abigail; Baschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilha, Breine, Briewe, Brocha; Chana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chinke; Deiche, Dewaara, Driesel; Egele; Faugel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet; Geilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Gole; Hadasse, Hale, Hannacha, Hitzel; Jachet, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judis, Jyske, Jyttel; Keile, Kreindel; Lane, Leie, Libsche, Libe, Liwie; Machle, Mathel, Milkele, Mindel; Nacha, Nachme; Peirche, Peßchen, Pesse, Pessel, Pirle; Rachel, Rause, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reisel, Reitzge, Reitzsche, Riwki; Sara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlämche, Semche, Simche, Slowe, Sprinze; Tana, Telze, Tirze, Treibel; Zerel, Zilla, Zimle, Zine, Zippora, Zirel, Zorthel.

Paß- und Meldewesen

Einführung von Kennkarten

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589 — InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 25) hat der Reichsminister des Innern eine Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 erlassen (RGBl. I S. 913), die am 1. Oktober 1938 in Kraft tritt. Danach wird als allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet eine Kennkarte eingeführt. Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und in welchem Umfange dem Kennkarten-Zwang unterliegen.

Der Kennkarten-Zwang ist nach drei Bekanntmachungen über den Kennkarten-Zwang vom 23. Juli 1938 (RGBl. I S. 921, 922) für drei Gruppen deutscher Staatsangehöriger eingeführt worden. Neben den Wehrpflichtigen und denjenigen deutschen Staatsangehörigen, die im Bezirk des kleinen Grenzverkehrs wohnen und die im kleinen Grenzverkehr und Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise beantragen, haben die Juden, die deutsche Staatsangehörige sind, unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Juden, bis zum 31. Dezember 1938 bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen (3. Bekanntmachung). Für Juden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geboren werden, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt zu stellen.

Zuständig für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung ist die Orts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Kennkarten-Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Der Antrag auf die Ausstellung der Kennkarte ist persönlich zu stellen.

Die Kennkarte, für die ein bestimmtes Muster zwingend vorgeschrieben ist, darf nur ausgestellt werden, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit einwandfrei festgestellt sind. Der Antragsteller hat alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Er hat insbesondere die vorgeschriebene Anzahl von Lichtbildern einzureichen, seine Fingerabdrücke nehmen zu lassen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Falls an seiner Person Zweifel bestehen, muß er sich einem Personen-Feststellungs-Verfahren unterziehen und schließlich zur Entgegennahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an der Amtsstelle erscheinen.

Die Kennkarte wird auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt. Die Gebühr beträgt im allgemeinen 3 RM. Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Juden haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Juden hinzuweisen, sowie Kennort und Kennummer ihrer Kennkarte anzugeben, oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen. Das gleiche gilt für jede Art von Anfragen und Eingaben, die Juden an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, sowie bei der polizeilichen Meldung. Wird in derartigen Fällen ein Jude durch eine dritte Person vertreten, so gilt für den Vertreter das Entsprechende.

Gegen die Versagung oder Entziehung der Kennkarte ist Beschwerde zulässig. Die Paßbehörde, in Berlin der Polizeipräsident, entscheidet über die Beschwerde endgültig.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind strafbar. In besonders schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr und auf Geldstrafe erkannt werden. Zuwiderhandlungen von Juden werden im Sinne dieser Verordnung als Zuwiderhandlungen in besonders schweren Fällen angesehen.

Polizei-Verwaltung

Gebührenentrichtung bei Polizeibehörden

Gebühren, die für polizeiliche Auskünfte (etwa auf Grund der Meldevorschriften o. a. m.) zu entrichten sind, müssen nach einem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 29. Juli 1938 (RMBliV. Sp. 1256) in bar oder durch Postschecküberweisung an die angefragte Polizeibehörde entrichtet werden. Auf Wunsch des Anfragenden sind die Gebühren auch durch Postnachnahme zu erheben. Die bisher zulässige Ueberweisung in Postwertzeichen ist nicht mehr gestattet.

Währungspolitik

Ablieferungspflicht für Goldmünzen

Durch Verordnung vom 16. Juli 1938 sind die auf Grund des Vorkriegsgesetzes ausgeprägten Goldmünzen zu 10 und 20 Mark mit Ablauf des 15. August 1938 außer Kurs gesetzt worden. Bis zu diesem Tage wurden die Goldmünzen bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch eine Verordnung vom 16. Juli 1938 angeordnet, daß alle außer Kurs gesetzten Goldmünzen bis zum 1. September 1938 der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen sind. Zuwiderhandlungen sind strafbar (RGBl. I S. 901 und 902).

Wehrangelegenheiten

Meldepflicht der ehemaligen Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang

Zur Durchführung der Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. Februar 1938 (RGBl. I S. 214), wonach die ehemaligen Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang über die Vollendung des 45. Lebensjahres hinaus für meldepflichtig erklärt worden sind, hat die Polizeibehörde öffentliche Aufforderungen zur Meldung an die genannten ehemaligen Offiziere für die Zeit vom 15. August bis 30. September 1938 erlassen. Auf Grund einer Anfrage des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten hat die zuständige Zentralstelle den Bescheid erteilt, daß von dieser Verordnung auch die jüdischen ehemaligen Offiziere des Beurlaubtenstandes und Feldbeamten im Offizierrang der alten Wehrmacht erfaßt werden. Für diese Personen besteht daher die Verpflichtung zur Meldung bei den Polizeibehörden (vgl. RMBliV. Sp. 1178 und „Schild“ vom 5. August 1938, S. 3).

Neues Wehrleistungsgesetz

Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (RGBl. I S. 887) regelt die Pflicht der Bewohner des Reichsgebiets einschließlich der juristischen Personen zu Sachleistungen für Wehrzwecke. Zu einer Inanspruchnahme der Leistungen sind Bedarfsstellen berechtigt, die vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern bestimmt werden. Diese Bedarfsstellen können von dem Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen gestattet, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, Rechte an beweglichen Sachen überträgt (aber nicht an Grundstücken), und sonstige Rechte zur Ausübung überläßt. Für jede Leistung hat die Bedarfsstelle, soweit die Leistung nicht billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann, eine Vergütung zu gewähren. Ebenso für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung eine Entschädigung. Die Sachleistungspflicht kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

Von der allgemeinen Sachleistungspflicht nach dem neuen Wehrleistungsgesetz sind, soweit körperliche Dienstleistungen in Betracht kommen, befreit: Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Schwangere vom 6. Monat an bis 2 Monate nach der Niederkunft, Arbeitsunfähige und alle Personen vom vollendeten 65. Lebensjahre ab.

Der Reichsinnenminister hat durch Rderl. vom 16. Juli 1938 (RMBliV. Sp. 1180) angeordnet, daß Wehrmachtangehörige bei Juden nicht einzuquartieren sind. In zwingenden Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einquartierung keine häusliche Gemeinschaft mit jüdischen Personen zur Folge hat.

Wirtschaftspolitik

Preisüberwachung

Grundstücksverkehr

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes und des § 12 der Reichsabgabenordnung eine Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 erlassen (RGBl. I S. 850). Danach hat bei einer Grundstücksveräußerung die Grunderwerbsteuerstelle nach Eingang der Anzeige von der Veräußerung sie der zuständigen Preisbildungsbehörde mitzuteilen. Die Preisbildungsbehörde teilt der Grunderwerbsteuerstelle binnen zwei Wochen ihre Entscheidung mit. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die für die Umschreibung eines Grundstückes im Grundbuch erforderlich ist, darf erst ausgehändigt werden, wenn die zuständige Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Kaufpreis genehmigt oder nicht beanstandet oder wenn seit Abgang der Mitteilung der Grunderwerbsteuerstelle an die Preisbildungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind und die Entscheidung der Preisbildungsbehörde nicht eingegangen ist.

Zu dieser Verordnung haben der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister der Finanzen in einem Rderl. vom 8. Juli 1938 (72/38 S. 4540 — 22 III, RStBl. S. 665) u. a. bestimmt, daß es einer Mitteilung an die Preisbildungsbehörde unter anderem nicht bedarf, wenn der Veräußerungspreis den Einheitswert des Grundstückes nicht übersteigt, oder wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt und der Verkaufspreis 1000 RM. nicht übersteigt.

Juden im Wirtschaftsleben

Ausschaltung der Juden aus dem Börsenhandel

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß vom 20. Juni 1938 bestimmt, daß in Abänderung der Börsenordnungen sämtlicher deutscher Börsen und Amtlichen Großmärkte Juden zum Börsenbesuch nicht mehr zugelassen werden. Damit entfallen zugleich die bisherigen Zulassungen von Juden. Um die fortschreitende Arisierung bei den zum Börsenhandel zugelassenen Firmen nicht zu stören, ist bis auf weiteres jüdischen Firmen die Möglichkeit gegeben, sich durch nichtjüdische Prokuristen oder Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Beschränkung der Gewerbetätigkeit von Juden

Das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. S. 823) bringt in zweifacher Beziehung Beschränkungen für die Gewerbetätigkeit von Juden.

I. Im ersten Teil des Gesetzes wird unter Einfügung eines § 34 b in die Gewerbeordnung bestimmt, daß Juden die Ausübung der nachstehend aufgeführten Gewerbe untersagt wird. Als Juden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch jüdische Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, also auch jüdische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, jüdische Aktiengesellschaften und jüdische Kommandit-Gesellschaften auf Aktien.

Untersagt ist den Juden:

a) das Bewachungsgewerbe,
b) die gewerbsmäßige Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,

   die Gewerbe zu a und b können zum Zwecke der Abwicklung noch bis zum 8. Oktober 1938 fortgesetzt werden,

c) der Handel mit Grundstücken,
d) Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobilienverträge und Darlehen sowie das Gewerbe des Haus- und Grundstücksverwalters,

   die Gewerbe zu c und d können im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1938 von den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden, die ein Gewerbe der genannten Art am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 9. Juli 1938, betrieben haben,

e) die gewerbsmäßige Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades,
f) das Fremdenführergewerbe;

   für die Gewerbe zu e und f ist eine Abwicklungszeit bis zum 8. Oktober 1938 gegeben.

Ob eine der vorgenannten Tätigkeiten als Gewerbe anzusehen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbeordnung, da die Ausschaltung durch Einfügung der Ausschaltungsbestimmungen in die Gewerbeordnung erfolgt ist.

II. Ferner ist im zweiten Teil des Gesetzes durch Einfügung einer Bestimmung in den § 57, 1 der Gewerbeordnung angeordnet, daß ein Wandergewerbeschein zu versagen ist, wenn der Nachsuchende Jude ist. Diese Vorschrift ist in den Bestimmungen über Erteilung einer Legitimationskarte oder eines Stadthausierscheins für entsprechend anwendbar erklärt worden, so daß auch diese zu versagen sind, wenn der Nachsuchende Jude ist. Im einzelnen ergibt sich hieraus folgende Sachlage:

a) Wandergewerbescheine (§ 55 ff GewO.).

Juden erhalten keine Wandergewerbescheine. Bereits erteilte Wandergewerbescheine verlieren mit dem 30. September 1938 ihre Gültigkeit und sind der Ausstellungsbehörde dann unverzüglich zurückzugeben. In bestimmten Fällen des § 59 GewO., in denen es eines Wandergewerbescheines nicht bedarf, kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende Jude ist.

b) Stadthausierscheine (§ 42 b GewO.).

Ebenso wie die Wandergewerbescheine sind Stadthausierscheine Juden nicht mehr zu erteilen. Ausgestellte Stadthausierscheine werden ebenso wie Wandergewerbescheine am 30. September 1938 ungültig und sind nach dieser Zeit der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben. In bestimmtem Umfang kann auch bei Hausiertätigkeit, für die ein Stadthausierschein nicht vorgeschrieben ist, eine Untersagung des Gewerbebetriebes erfolgen, wenn der Betreffende Jude ist.

Eine Möglichkeit der Verlängerung der Frist über den 30. September 1938 hinaus ist bei Wandergewerbescheinen und Stadthausierscheinen im Gesetz nicht vorgesehen.

c) Legitimationskarten (§ 44a GewO.).

Inhaber von Geschäften, angestellte Reisende und selbständige Handelsvertreter erhalten keine Legitimationskarten, wenn sie Juden sind. Eine solche Legitimationskarte ist im Rahmen des § 44a GewO. nötig, wenn die voraus genannten Personengruppen für Zwecke des Gewerbebetriebes Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen, und zwar für die Inhaber der Geschäfte und die angestellten Reisenden, wenn sie diese Tätigkeit außerhalb des Ortes der Niederlassung des Betriebes ausüben, für selbständige Handelsvertreter, wenn sie diese Tätigkeit außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung ausüben.

Soweit Inhaber von Geschäften und angestellte Reisende lediglich am Ort der gewerblichen Niederlassung tätig sind, bedürfen sie keiner Legitimationskarte. Das Gleiche gilt für selbständige Handelsvertreter für den Ort, an dem sie ihr Gewerbe angemeldet haben. Soweit sich diese Tätigkeit auf diesen Ort beschränkt, wird sie also durch das Gesetz nicht berührt.

Die gleichen Bestimmungen, wie für die Legitimationskarten auf Grund des § 44a Absatz 1 gelten für die sogenannten internationalen Gewerbe-Legitimationskarten auf Grund des § 44a Absatz 6 GewO.

Die ausgestellten Legitimationskarten verlieren mit dem 30. September 1938 ihre Gültigkeit und sind alsdann der Ausstellungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Der Reichswirtschaftsminister ist aber ermächtigt, in Ausnahmefällen für bestimmte Gruppen der in § 44 genannten Personen, das sind selbständige Kaufleute, angestellte Reisende, selbständige Handelsvertreter und Inhaber von sogenannten internationalen Gewerbe-Legitimationskarten die Erteilung von Legitimationskarten mit einer Geltungsdauer bis zum 30. September 1939 zuzulassen.

Die unerlaubte Ausübung oder Fortsetzung eines Gewerbebetriebes oder die unbefugte Ausübung einer der vorausgenannten Tätigkeiten wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer der beiden Strafen bestraft.

Abwicklung der jüdischen Hausverwaltungen

Zur reibungslosen Abwicklung der durch das Abänderungsgesetz zur Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 (s. oben) erforderlich gewordenen Uebertragung der von Juden ausgeübten Haus- und Grundstücksverwaltungen an arische Verwalter haben mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers der Reichsbund der Haus- und Grundstücksbesitzer und die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe vereinbart, daß am Sitz jeder Bezirkswirtschaftskammer Arbeitsausschüsse gebildet werden, die den Haus- und Grundstücksbesitzern zur Beratung und zur Nachweisung arischer Verwalter zur Verfügung stehen. Sämtliche Hausverwaltungsverträge und sonstige Abmachungen, soweit die Hausverwaltung gegenwärtig noch durch Nichtarier erfolgt oder am 1. Juli 1938 durch Nichtarier ausgeübt wurde, müssen spätestens bis zum 15. August 1938 bei der zuständigen Gau- bzw. Kreisabteilung „Haus und Heim" in der Deutschen Arbeitsfront vorgelegt werden.

Der Meldepflicht unterliegen sowohl die Hauseigentümer, die ihren Besitz von Nichtariern verwalten lassen, als auch die nichtarischen Hausverwalter selbst, die diesen Beruf am 1. Juli 1938 ausübten oder jetzt noch ausüben, und ferner die Hausverwalter, die nach dem 30. Juni 1938 Hausverwaltungen von einem nichtarischen Vorgänger übernommen haben.

Merkmale jüdischer Gewerbebetriebe

Die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627 — InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 54), die die Begriffsbestimmung des „Jüdischen Gewerbebetriebes" festgelegt hat, sieht die Anlegung öffentlicher Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe vor.

Durch Runderlaß vom 14. Juli 1938 (RMBliV. Sp. 1152) hat der Reichsminister des Innern die zur Anlegung der Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die Verzeichnisse der jüdischen Gewerbetreibenden sind bei denjenigen Behörden zu führen, bei denen die Gewerbebetriebe nach der Gewerbeordnung anmeldepflichtig sind. Das ist in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Einzutragen ist zunächst die Firma, oder, wenn eine Firma nicht geführt wird, Name und Vorname des Gewerbetreibenden sowie die handelsrechtliche Form des Betriebes. Sodann ist der Gegenstand des Betriebes anzugeben, sowie die vollständige Anschrift. Außerdem ist der Grund festzustellen, der zur Eintragung in das Verzeichnis geführt hat, so die Namen der jüdischen Gesellschafter, die Namen der jüdischen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats; gegebenenfalls ist auch der Hinweis auf eine etwaige Entscheidung auf Grund des § 3 der VO. über den tatsächlich beherrschenden jüdischen Einfluß aufzunehmen.

Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen erfolgt durch die Behörden, denen die Führung der Verzeichnisse obliegt, in Fühlungnahme mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Reichsnährstandsbehörden, den Finanzämtern und sonstigen Stellen.

Oeffentliche Apotheken werden im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 3 der Ersten VO. zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 317), durch die Juden als Leiter öffentlicher Apotheken ausgeschlossen worden sind, von den Ermittlungen ausgenommen.

Der Rderl. bestimmt, daß der Begriff „Jüdischer Gewerbebetrieb" die Beteiligung von Juden im Sinne des § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz voraussetzt. Die Beteiligung jüdischer Mischlinge und jüdisch Versippter bleibt grundsätzlich außer Betracht.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Abgrenzung der Gewerbebetriebe zu anderen jüdischen Betrieben, weil nur die Gewerbebetriebe in die öffentlichen Verzeichnisse aufgenommen werden. Zu dieser Frage nimmt der Kommentar „Das neue Deutsche Reichsrecht" von Pfundtner-Neubert wie folgt Stellung:

„Welche Unternehmen zu den Gewerbebetrieben zu rechnen sind, richtet sich im allgemeinen nach den im Gewerberecht geltenden Grundsätzen. Es gehören also insbesondere hierher die Betriebe des Handwerks, der Industrie, des Handels und seiner Hilfsgewerbe, des Verkehrsgewerbes und des Gaststättengewerbes, die Versicherungsübernahme und -vermittlung, ferner das Bewachungsgewerbe, der Betrieb von Badeanstalten, die Heiratsvermittlung und die sonstigen Dienstleistungen, die nicht zu den sogenannten Tätigkeiten höherer Art im Sinne des Gewerberechts zählen. Nicht hierher gehört die Tätigkeit der jüdischen Aerzte und Rechtsanwälte, die Unterrichtserteilung durch Juden, die Betätigung jüdischer Wissenschaftler und Künstler und die hauswirtschaftliche Tätigkeit, ferner nicht diejenigen jüdischen Unternehmen, deren Tätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet ist, wie regelmäßig wohltätige Stiftungen, Kultusvereinigungen, Krankenanstalten, Altersheime usw.

In Zweifelsfällen wird der Zweck, dem die Verzeichnisse dienen sollen, Berücksichtigung finden müssen. So wird z. B. das Vermieten von Wohnungen und Einzelzimmern nach der im Gewerberecht geltenden Auffassung nicht als Gewerbebetrieb angesehen. Für den Wohnungsuchenden ist es aber von erheblicher Bedeutung zu wissen, ob er es mit einem jüdischen Vermieter zu tun hat oder nicht. In diesen Fällen wird daher eine Abweichung von der gewerberechtlichen Auffassung angebracht sein."

Nach Prüfung der Unterlagen wird die Eintragung in das Verzeichnis verfügt. Die Verfügung wird dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebes zugestellt. Legt er binnen zwei Wochen keine Beschwerde ein, so wird die Eintragung vollzogen. Macht er dagegen von seinem Beschwerderecht Gebrauch, so ist die Eintragung bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

Die Anlegung der Verzeichnisse soll mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Die Ueberführung jüdischer Betriebe in arische Hände

Der Polizeipräsident von Berlin hat (Ende Juli) mitgeteilt:

„Nach den unter dem 5. Juli 1938 vom Reichswirtschaftsministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415) ist hinsichtlich der Arisierung von Betrieben die folgende Regelung getroffen worden:

a) Soweit die Errichtung von jüdischen Gewerbebetrieben und die Ueberführung jüdischer Gewerbebetriebe in arische Hände einer Genehmigung auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels und seiner Durchführungsbestimmungen bedarf, wird die Genehmigung nach § 1 und 7 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung

des Vermögens vom 26. April 1938 durch die nach dem Gesetz zum Schutz des Einzelhandels zu erteilende Genehmigung ersetzt.

b) Das gleiche gilt sinngemäß für Veräußerungsgeschäfte, für die bereits auf Grund des Reichsgesetzes über das Kreditwesen eine Genehmigung des Herrn Reichskommissars für das Kreditwesen vorgeschrieben ist.

c) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betriebe bedarf im allgemeinen gemäß § 3 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden nach § 1 am angeführten Ort, weil andere Genehmigungsbehörden zuständig sind.

Hierzu kommen als Genehmigungsbehörden für den Polizeibezirk Berlin in Frage: zu a) die Bezirksbürgermeister, zu b) der Reichskommissar für das Kreditwesen, zu c) 1. soweit das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommißrechtlichen Genehmigung bedarf: die nach den einschlägigen Gesetzen zuständigen Behörden; 2. soweit das Rechtsgeschäft der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 35) nebst Ausführungsverordnung bedarf: die Bezirksbürgermeister, und in allen übrigen Fällen der Polizeipräsident für Berlin, C 2, Magazinstr. 3/5. Maßgebend für die Zuständigkeit ist in allen Fällen der Sitz des zu übernehmenden oder zu eröffnenden Gewerbebetriebes.

a) Zur Beschleunigung des Geschäftsganges sind vom Antragsteller stets Anträge in vierfacher Ausfertigung und Genehmigungsunterlagen (Originalvertrag oder beglaubigte Abschrift hiervon, Bilanz) in dreifacher Ausfertigung einzureichen, damit die zu beteiligenden Stellen nebeneinander gehört werden können;

b) der arische Nachweis muß seitens des Käufers lückenlos durch Vorlage von Urkunden erbracht werden;

c) bei der Stellung des Antrages sind die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit des jüdischen Vertragspartners und seiner Ehefrau anzugeben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob es sich bei den genannten Personen um Juden oder Mischlinge (ersten oder zweiten Grades) handelt."

Postwurfsendungen

Das Reichspostministerium hat angeordnet, daß Postwurfsendungen jüdischer Absender nur noch zugelassen sind, wenn die Sendungen an jüdische Gewerbebetriebe verteilt werden sollen. Die Angabe weiterer Empfängergruppen bei Sendungen dieser Art ist nicht gestattet.

Die Postanstalten werden für ihren Zustellbereich ein Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe führen. In Zweifelsfällen ist bei den Industrie- und Handelskammern Rückfrage zu halten.

Nach einer weiteren Verfügung des Reichspostministers dürfen arische Absender auf ihren Postwurfsendungen künftig durch den Zusatz „nicht an Juden" zum Ausdruck bringen, daß bei der Verteilung jüdische Empfänger unberücksichtigt bleiben sollen. Postwurfsendungen dieser Art werden nur an arische Angehörige der angegebenen Empfängergruppen verteilt.

Weiter wird verfügt, daß Anträgen von jüdischen Absendern auf Zulassung zum Werbeantwortverfahren nicht mehr zu entsprechen ist. Bereits erteilte Genehmigungen werden widerrufen.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Außerordentliche Einkünfte — keine Vergünstigung für Juden

Für außerordentliche Einkünfte (z. B. Abfindungen bei Aufhebung langjähriger Dienstverträge oder Lizenzverträge) von Personen, deren Jahreseinkommen 6000 RM. übersteigt, gelten besondere Steuersätze, die im Rahmen von 10—25 % des außerordentlichen Einkommens festgesetzt werden (§ 34 des Einkommensteuergesetzes). Ein Rderl. des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli 1938 (2194/184 III —, RStBl. S. 643) stellt Richtlinien für die Besteuerung derartiger außerordentlicher Einkünfte im Rahmen der für diese Einkünfte bestehenden Spanne von 10 bis 25 % auf.

Im Erlaß ist ausdrücklich hervorgehoben, daß bei Juden die Vergünstigungen, die sich aus dieser Aenderung ergeben, keine Anwendung finden sollen. Es ist somit davon auszugehen, daß außerordentliche Einkünfte von Juden dem nach dieser Bestimmung geltenden Höchststeuersatz von 25 % unterliegen. Soweit Veranlagungen bereits unanfechtbar geworden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Grundsteuer

Billigkeitsrichtlinien für jüdischen Grundbesitz

Für jüdischen Grundbesitz werden bekanntlich keine Billigkeitsermäßigungen gewährt (vgl. InfBl. 1938 Nr .5/6 S. 56). In einem neuen RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. vom 17. August 1938 (RStBl. S. 822) wird in sinngemäßer Anwendung des Art. I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627 — RStBl. S. 588 — InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 54) geregelt, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz, der im Eigentum mehrerer oder im Eigentum einer juristischen Person steht, als Juden gehörig anzusehen ist. Auf die Einzelheiten des Erlasses werden wir im nächsten Heft eingehen.

Hauszinssteuer

Keine Billigkeitsmaßnahmen für Juden

Durch Runderlaß vom 25. Juni 1938 (RMBliV. Sp. 1157) hat der Preuß. Finanzminister neue Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Hauszinssteuer (HZSt.) bekanntgegeben. Durch die Neufassung sind die Billigkeitsrichtlinien auf dem Gebiet der HZSt. den bereits am 19. April 1938 erlassenen Grundsteuer - Billigkeitsrichtlinien (InfBl. Nr. 5/6 S. 56) angeglichen worden. Dementsprechend gelten auch die neuen Billigkeitsrichtlinien mit Wirkung vom 1. April 1938 ab.

Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Ermäßigung wegen Leerstehens und Billigervermietens von Räumen sowie Mietausfällen.

Die Billigkeitsmaßnahmen finden, wie auf dem Gebiet der Grundsteuer, für Grundstücke, die Juden gehören, keine Anwendung. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.

Körperschaftsteuer

Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938—1940

Nach dem Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938—1940 (RGBl I S. 952) wird die Körperschaftsteuer für Körperschaften, deren Einkommen den Betrag von 100 000 RM. übersteigt, erhöht:

1. In den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 30 Prozent beträgt, für das Kalenderjahr 1938 auf 35 Prozent, für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 40 Prozent.
2. In den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 15 Prozent beträgt, für das Kalenderjahr 1938 auf 17,5 Prozent, für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 20 Prozent.

Die Vorauszahlungen, die vom 10. September 1938 an bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheids für 1938 fällig werden, erhöhen sich um ein Drittel.

Das Gesetz betrifft nicht das Land Oesterreich.

Reichsfluchtsteuer

Freigrenze für Neuvermählte

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil (III 113/38) zu der Frage Stellung genommen, ob das Vermögen von Eheleuten, die erst nach dem letzten Hauptveranlagungszeitpunkt vor der Auswanderung geheiratet haben, zur Berechnung der Freigrenze für die Reichsfluchtsteuer zusammenzurechnen ist.

In dem vorliegenden Fall war die Reichsfluchtsteuerpflicht der Ehefrau nicht streitig, dagegen beantragte der Ehemann Befreiung von der Reichsfluchtsteuer, weil er zu dem Hauptveranlagungszeitpunkt, dem 1. 1. 1935, ein Vermögen besessen hätte, das unter der Freigrenze lag, und zu diesem Zeitpunkt eine Zusammenrechnung mit dem

Vermögen seiner Ehefrau nicht erfolgen konnte, da die Ehe erst nach dem 1. 1. 35 geschlossen wurde.

Der Reichsfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Vermögen von Ehegatten, die erst nach dem letzten Hauptveranlagungszeitpunkt vor der Auswanderung geheiratet haben, sei für die Freigrenze bei der Reichsfluchtsteuer jedenfalls dann zusammenzurechnen, wenn nach der Verheiratung keine Neuveranlagung zur Vermögenssteuer stattgefunden hat. Eine solche Neuveranlagung wäre nur möglich gewesen, wenn sich das Vermögen der Eheleute am 1. 1. 1937 um mehr als ein Fünftel gegenüber dem Vermögen am 1. 1. 1935 erhöht hätte. Da dies nicht der Fall war, konnte auch keine Neuveranlagung erfolgen, so daß der Ehemann von der Reichsfluchtsteuer freizustellen war, weil er selbständig nie ein Vermögen von mehr als 50 000 RM. oder ein Einkommen von mehr als 20 000 RM. hatte.

Hinderung der Rückkehr ins Inland durch Krankheit

Nach einem Urteil des RFH. vom 30. Juni 1938 (III 175/38 RStBl. S. 713) wird die Reichsfluchtsteuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Steuerpflichtige an der Rückkehr ins Inland und der Weiterbenutzung seiner inländischen Wohnung durch schwere Krankheit dauernd oder für unabsehbare Zeit gehindert wird. In einem solchen Falle kann die Auswanderung als in dem Zeitpunkt vollzogen angesehen werden, in dem die Rückkehr unmöglich geworden ist.

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Freistellungsbescheide

Bei doppeltem Wohnsitz oder vorübergehendem Aufenthalt von Devisenausländern im Inland haben verschiedentlich Personen devisenrechtliche Freistellungsbescheinigungen für Vermögenswerte erhalten.

Durch Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 14. Juni 1938 (RAnz. Nr. 137 vom 16. Juni 1938 — RStBl. S. 600) werden mit dem 30. Juni 1938 alle vor dem 1. April 1936 ausgefertigten Bescheide über die Freistellung von den Beschränkungen der deutschen Devisengesetzgebung für in- und ausländische Vermögenswerte, soweit sie nicht befristet sind, außer Kraft gesetzt. Die alten Freistellungsbescheide werden durch neue ersetzt werden, falls die Voraussetzungen für die Freistellung noch gegeben sind.

Zwecks Nachprüfung müssen die Inhaber derartiger Freistellungsbescheide unter Angabe des Werts der einzelnen Vermögensgegenstände nach neuerem Stand der Devisenstelle folgende Urkunden einreichen:

a) die Urschrift des Freistellungsbescheides,
b) eine Aufstellung des vorhandenen in- und ausländischen Vermögens und Einkommens (getrennt) in doppelter Ausfertigung,
c) ein Verzeichnis des freizustellenden in- und ausländischen Vermögens und Einkommens (getrennt) in doppelter Ausfertigung.

Die Devisenstellen sind ermächtigt worden, bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines neuen Freistellungsbescheides im Einzelfalle die Gültigkeitsdauer der aufgerufenen Bescheide bis zum 1. Januar 1939 vorläufig zu verlängern.

Kapitalfälligkeit gegenüber dem Ausland

Stundung von Vermögenserträgnissen

Durch Rderl. 54/38 DSt. des Reichswirtschaftsministers vom 2. Juni 1938 (RStBl. S. 560) ist die devisenrechtliche Behandlung der Stundung von Vermögenserträgnissen neu geregelt worden.

Nach § 19 DevG. bedarf die Stundung von Vermögenserträgnissen, die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 fallen, durch einen ausländischen Gläubiger zugunsten eines Deviseninländers grundsätzlich einer Genehmigung.

Genehmigungspflichtig ist nicht eine Gutschrift von Sperrguthabenzinsen auf dem Sperrkonto, die unter Umständen als Stundung aufzufassen ist; ebensowenig ist eine Genehmigung für Stundung von Zinsen neuer Reichsmarkkredite, also solcher, die nach dem 15. Juli 1931 gewährt worden sind, erforderlich.

Ausgewanderte Personen, die aus im Inland zurückgelassenen Vermögenswerten Zahlungen zu erhalten haben (z. B. Hypothekenzinsen, Grundstücksnutzung, Beteiligungsgewinne) müssen somit die devisenrechtliche Genehmigung einholen, wenn sie ihre Vermögenserträgnisse zugunsten des inländischen Schuldners stunden. Auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Stundungsvereinbarung, d. h. in den Fällen, in denen die Stundung stillschweigend erfolgt, muß die Genehmigung nach § 9 Abs. 2 oder § 19 des Devisengesetzes eingeholt werden.

Im allgemeinen wird für die Vermögenserträgnisse, für die nach Einzahlung bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden Schuldverschreibungen ausgegeben werden, mit einer Genehmigung der Stundung zu rechnen sein, wenn sie im Interesse des ausländischen Schuldners wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Bei Vermögenserträgnissen, die auf Grund eines Transferabkommens nach Einzahlung bei der Konversionskasse durch Barzahlung abgewickelt werden, wird ein wesentlich strengerer Maßstab angelegt; mit einer Stundung solcher Erträgnisse ist nur zu rechnen, wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners dringend erforderlich erscheint.

Durch die Genehmigung einer Stundung erhält der Schuldner nicht das Recht, den gestundeten Betrag zu verzinsen oder der verzinslichen Kapitalforderung zuzuschreiben. Anträge auf Genehmigung von Zinszahlungen auf gestundete Zinsbeträge werden gemäß dem Rderl. grundsätzlich abgelehnt.

(Vgl. InfBl. 1937 Nr. 6/7 S. 46; Nr. 8/10 S. 75.)

Kulturpolitik

Schulwesen

Gasthörer an den deutschen Hochschulen

Vom 1. Oktober 1938 an gelten neue, vom Reichserziehungsminister erlassene Richtlinien für die Zulassung von Gasthörern an den deutschen Hochschulen. Danach können Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht mehr Gasthörer sein. Jüdische Mischlinge können zugelassen werden.

Keine Begabtenförderung für Juden in Berlin

Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin hat Bestimmungen erlassen, in denen es u. a. heißt, daß Freistellen für Juden und Mischlinge (sogenannte Begabtenförderung) an den höheren Lehranstalten und Mittelschulen nicht mehr vergeben werden dürfen.

Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich

Die Reichsregierung hat das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) erlassen. Das Gesetz bestimmt, daß im Deutschen Reich allgemeine Schulpflicht besteht, der alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule. Die Volksschulpflicht dauert 8 Jahre.

Für geistig und körperlich behinderte Kinder, die dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule nicht

oder nur mit geringem Erfolg zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme usw.). Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für diese Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Die Berufsschulpflicht dauert 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

Neuordnung des mittleren Schulwesens

Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1938 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 325) ist die Neuordnung des mittleren Schulwesens geregelt worden. Die „Bestimmungen zur Neuordnung der mittleren Schulen in Preußen" führen die Schuleinrichtungen zunächst auf wenige Grundformen zurück. Nach diesem Erlaß soll es nunmehr geben: 1. die grundständige Mittelschule, die auf einem erfolgreichen vierjährigen (bei besonders befähigten Schülern dreijährigen) Besuch der unteren Jahrgänge der Volksschule aufbaut und 6 Klassen umfaßt, 2. Mittelschuleinrichtungen an Volksschulen.

Diese schließen sich grundsätzlich in einem vierklassigen Aufbauzug (7. bis 10. Schuljahr, Klasse 1—4) an das 6. Volksschuljahr an. Das Lehrziel der Aufbauzüge ist das Lehrziel der Mittelschule, dem Unterricht der Aufbauzüge ist der Lehrplan der Mittelschule mit den durch die Eigenart der Aufbauzüge gebotenen Abänderungen zugrunde zu legen.

Rektoratschulen, bisher mittlere Schulen mit dem Lehrplan einer höheren Schule, bleiben als Mischform nicht erhalten. Vor der Frage der Auflösung einer Rektoratschule ist im Einzelfall zu prüfen, ob nach ihrer Auflösung der Volksschule ein Aufbauzug anzugliedern oder ob sie in eine vollausgebaute grundständige Mittelschule oder eine Zubringeschule für eine höhere Schule umzuwandeln ist.

Wegfall des Begriffs „Mittlere Reife"

Nach einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. Juli 1938 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 330) fällt der Begriff „Mittlere Reife" fort. Solche Zeugnisse wurden letztmalig Ostern 1938 erteilt. Jede Schulart stellt künftig das ihr wesensgemäße Schulzeugnis aus, z. B. die höhere Schule nach 8 Schuljahren das Reifezeugnis, die Mittelschule nach 6 Schuljahren das Schlußzeugnis der Mittelschule usw.

Rechtspflege

Anwälte

Auskunftspflicht gegenüber Steuerbehörden

„Rechtsanwälte und Notare sind verpflichtet, dem Finanzamt auf Verlangen die Handakten (einschl. derjenigen Handakten, die Steuer- und Devisenangelegenheiten betreffen) zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen. Rechtsanwälte können aber die Vorlage von Schriftstücken insoweit ablehnen, als sie nach § 177 der Reichsabgabenordnung zur Auskunftsverweigerung befugt sind.

Es macht hinsichtlich der Vorlegungspflicht keinen Unterschied, ob die Vorlegung verlangt wird:

a) im Steueraufsichtsverfahren,
b) im Steuerermittlungsverfahren, das sich gegen einen Dritten richtet, oder
c) im Steuerstrafverfahren, das sich gegen einen Dritten richtet.

Das Finanzamt ist befugt, Kontrollmitteilungen zu machen über das, was es aus den Handakten des Rechtsanwalts oder Notars ersehen hat."

Vorstehende Grundsätze sind in einem Gutachten des Großen Senats des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1938 (RStBl. S. 569) über die Auskunftspflicht der Rechtsanwälte und Notare aufgestellt worden.

Nach § 177 AO. können die Auskunft verweigern:

1. ..... Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.....

Die Bestimmung von Ziff. 3 findet nach § 177 Abs. 2 AO. insoweit keine Anwendung, als es sich um Tatsachen handelt, die den Rechtsanwälten bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, es sei denn, daß es sich um Fragen handelt, deren Bejahung oder Verneinung die Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Der Rechtsanwalt kann also unter Hinweis auf § 177 AO. nicht etwa die Einsichtnahme in seine gesamten Handakten verweigern. Er muß vielmehr, wenn er von seinen Rechten Gebrauch machen will, diejenigen Handakten bezeichnen, die unter das Recht der Auskunftsverweigerung fallen. Auch innerhalb der einzelnen Handakten darf der Rechtsanwalt dem Finanzamt die Einsichtnahme in solche Schriftstücke nicht versagen, auf die sich sein Verweigerungsrecht aus § 177 nicht bezieht. Die Befugnis des Rechtsanwalts, bestimmte Schriftstücke der Einsichtnahme vorzuenthalten, muß ihren Ausgleich finden in seiner Verpflichtung, auf Anordnung des Finanzamts Aktenauszüge, Zusammenstellungen oder Nachweisungen über diejenigen Tatsachen oder Vorgänge herzustellen und vorzulegen, für die er die Aussage nach § 177 AO. nicht verweigern darf. Derartige Anforderungen kann das Finanzamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen stellen; es hat hierbei die Grundsätze des § 2 StAnpG. zu beachten.

Bürgerliches Recht

Das neue Ehe- und Scheidungsrecht

Durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Oesterreich und im übrigen Reichsgebiet" — Ehegesetz — vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807), das mit einigen Ausnahmen am 1. August 1938 in Kraft getreten ist, ist das gesamte Recht der Eheschließung und der Ehescheidung neu geordnet worden. Das Gesetz findet auch auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit Anwendung.

Das Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte: Eheschließung, Ehescheidung, Uebergangsvorschriften, Sondervorschriften für das Land Oesterreich, Schlußbestimmungen. Als allein gültige Form der Eheschließung wird die vor einem Standesbeamten abgeschlossene bürgerliche Eheschließung anerkannt. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für das Land Oesterreich, in dem bisher die Form der religiösen Ehe als gültige Eheschließung anerkannt wurde. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, im Erbgesundheitsgesetz oder in den §§ 21—26 des neuen Gesetzes bestimmt ist. Nichtigkeitsgründe sind gemäß diesen Bestimmungen: Mangel der Form, Mangel der Geschäfts- oder Arbeitsfähigkeit, Namens- und Staatsangehörigkeitsehe, Doppelehe, Ehe zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten, Ehe, die wegen Ehebruchs verboten war.

Unter Namens- und Staatsangehörigkeitsehe wird eine Ehe verstanden, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Die Ehe zwischen Verschwägerten ist von Anfang an als gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von dem Verbot bewilligt ist.

Nach dem neuen Recht kann sich niemand auf die Ungültigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Eine Nichtigkeitsklage kann nur von dem Staatsanwalt und von dem beteiligten Ehegatten erhoben werden, nicht mehr dagegen von einem Dritten, der an dem Bestand oder Nichtbestand der Ehe lediglich aus privatrechtlichen Gründen interessiert ist. Die Folgen der Nichtigkeitserklärung einer Ehe sind je nach der Schwere der Verfehlung der Ehegatten verschieden gestaltet.

Die dem Blutschutzgesetz und dem Erbgesundheitsgesetz zuwider geschlossene Ehe ebenso wie die Namens- und die Staatsangehörigkeitsehe werden mit rückwirkender Kraft aufgehoben. In den übrigen Nichtigkeitsfällen ist die rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung eingeschränkt. Insbesondere ist den Kindern aus der nichtigen Ehe die Rechtsstellung ehelicher Kinder eingeräumt worden, ohne Rücksicht darauf, ob den Eltern die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war oder nicht.

An die Stelle der bisherigen Eheanfechtung ist für den Fall der bei Eingehung der Ehe vorhanden gewesenen Willensmängel die Aufhebung der Ehe getreten. Während in diesen Fällen (beschränkte Geschäftsfähigkeit, Irrtum, Drohung oder Täuschung) nach dem bisher geltenden Recht die Anfechtung der Ehe mit dem Erfolg möglich war, daß die Ehe mit rückwirkender Kraft von Anfang an als nichtig angesehen wurde, wird jetzt die Ehe auf Grund einer Aufhebungsklage erst mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Das Urteil entbehrt somit der rückwirkenden Kraft und wirkt wie ein Scheidungsurteil.

Den Kernpunkt des neuen Gesetzes bilden die Vorschriften über die Ehescheidung. Die Ehe kann nach wie vor nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Der Ehebruch ist nach wie vor ein absoluter Scheidungsgrund, jedoch kann der andere Teil die Scheidung dann nicht verlangen, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten ermöglicht oder erleichtert hat.

Ein neu eingeführter Scheidungsgrund ist die Verweigerung der Fortpflanzung.

Zwei Scheidungsgründe, die es auch schon nach dem bisherigen Recht gab, haben eine erhebliche Umgestaltung erfahren: die schwere Eheverfehlung und die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft. Während der am meisten beanspruchte Scheidungsgrund des § 1568 BGB. bisher darauf abgestellt war, daß einem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe wegen schwerer Eheverfehlung nicht mehr zugemutet werden konnte, ist jetzt (§ 49 des Gesetzes) in derartigen Fällen nicht mehr die Frage der Zumutbarkeit maßgebend, sondern die objektive Beurteilung, ob die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft noch erwartet werden kann oder nicht. An Stelle des Begriffs der Zumutung für den schuldlosen Ehegatten ist somit der Begriff der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsvergehens getreten.

Der neue Grund der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55) geht von Fällen aus, in denen die Ehegatten sich innerlich so vollständig auseinandergelebt haben, daß mit der Wiederherstellung einer wirklichen ehelichen Lebensgemeinschaft für die Dauer nicht mehr gerechnet werden kann. Für diesen Fall wird die Scheidung vorgesehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. Die bisher geltende Scheidungsmöglichkeit des § 1567 BGB. wegen böswilligen Verlassens ist durch die neue Bestimmung beseitigt.

Die Scheidung wegen Geisteskrankheit, durch die die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, kann nunmehr (§ 51) erfolgen, ohne daß wie bisher eine Dauer der Krankheit von mindestens drei Jahren vorausgesetzt wird. Neu sind die Scheidungsgründe wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit oder vorzeitigen Unfruchtbarwerdens. Jedoch ist in diesem Falle die Scheidung ausgeschlossen, wenn erbgesunde eheliche Nachkommen oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind vorhanden ist.

Bei einer Scheidung wegen Verschuldens ist der Schuldspruch wie bisher in das Urteil aufzunehmen. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

Das Gesetz regelt ferner die Unterhaltspflicht bei Scheidungen wegen Verschuldens und bei Scheidungen aus anderen Gründen. Bei einer Scheidung ohne Verschulden kann dem Ehegatten, der die Scheidung verlangt hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Unterhaltspflicht auferlegt werden. Unterhaltsverträge über die Scheidung sind grundsätzlich nicht deswegen nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht haben. Sie können jedoch unter Umständen nichtig sein.

Das Verhältnis der geschiedenen Ehegatten zu den Kindern ist gleichfalls neu geregelt. Grundsätzlich werden die Kinder dem Elternteil zugesprochen, bei dem sie am besten aufgehoben sind. Die Entscheidung darüber steht dem Vormundschaftsgericht zu. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht sollen grundsätzlich alle Kinder dem gleichen Elternteil zugesprochen werden. Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, soll die Sorge für die Person des Kindes nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient. Den persönlichen Verkehr mit den Kindern regelt das Vormundschaftsgericht. Für die Uebergangszeit sind besondere Uebergangsvorschriften erlassen.

War die Scheidung einer Ehe nach den bisherigen Vorschriften nicht möglich und ist die Erhebung einer Scheidungsklage nach den Vorschriften des neuen Gesetzes an die Einhaltung bestimmter Fristen geknüpft, so laufen diese frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ab.

Das Ehegesetz ist ergänzt worden durch eine Verordnung des Reichsjustizministers vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923). Die VO. enthält u. a. Bestimmungen über das prozeßrechtliche Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen. Die Verhandlung in Ehesachen wird künftig nicht mehr öffentlich sein.

Der vor Erhebung einer Scheidungsklage bisher beim Amtsgericht einzuleitende Sühneversuch muß nunmehr bei dem für die Scheidungsklage zuständigen Landgericht unmittelbar erfolgen.

Die Vorschriften des § 627 ZPO. über einstweilige Anordnungen während eines Scheidungsverfahrens über getrennt lebende Ehegatten, Unterhaltsregelung, Regelung des Sorgerechts für die Kinder, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wesentlich erweitert worden. In einem neuen § 627a ZPO. wird bestimmt, daß die einstweiligen Anordnungen über das Sorgerecht für die Person der minderjährigen Kinder auch im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe solange in Kraft bleiben, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat. Das Gericht hat ferner gemäß einer neuen Bestimmung (§ 627b ZPO.) zugleich mit dem Scheidungs- oder Aufhebungsurteil durch Beschluß die Unterhaltspflicht der Ehegatten zueinander für die Zeit nach Rechtskraft des Urteils zu regeln.

Die Verordnung ist am 1. August 1938 in Kraft getreten.

Erleichterte Testamentsbestimmungen

Die Reichsregierung hat ein Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 973) erlassen, durch das die Formstrenge der bisher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Vorschriften erheblich gemindert wird.

Bei eigenhändigen Testamenten sind Ort- und Zeitangaben zwar erwünscht, aber nicht mehr unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit. Bei gemeinschaftlichen Testamenten braucht der mitwirkende Ehegatte nicht mehr ausdrücklich zu erklären, daß das Testament des anderen auch als sein eigenes gelten solle, es genügt die Mitunterzeichnung der von dem andern Ehegatten unterschriebenen Erklärung. Auch bezüglich der Gültigkeit der öffentlichen Testamente, die auch weiterhin vor einem Richter oder Notar errichtet werden können, sind die bisher geltenden Formvorschriften weitgehend aufgelockert.

Nach dem neuen Gesetz ist eine Verfügung von Todes wegen nichtig, „soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat". Hierdurch sollen z. B. nach der Begründung zuständiger Stellen folgende Fälle erfaßt werden: Eine die Familie benachteiligende Zuwendung an eine Person, mit der der Erblasser in unsittlichen Beziehungen gestanden hat; die sachlich nicht gerechtfertigte Zuwendung von Familien-Erinnerungsstücken, Familienschmuck u. dgl. an Fremde; die Zuwendung von irgendwelchen Werten an eine staatsfeindliche Organisation; Einsetzen eines Juden zum Erben eines deutschblütigen Erblassers unter Uebergehung naher arischer Verwandter.

Das Gesetz ist sofort in Kraft getreten. Es gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben. Alte Erbfälle können also nicht unter Berufung auf dieses Gesetz wieder aufgerollt werden. Dagegen kommen die Formerleichterungen auch den bereits

vorher errichteten Testamenten zugute, wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

Mietkündigungsrecht

Der Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer teilt mit:

„Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einer grundsätzlichen Entscheidung zu Fragen des Kündigungsrechts Stellung genommen. An diese Entscheidung sind vielfach irrige Auslegungen und unzutreffende Schlußfolgerungen geknüpft worden. Von zuständiger maßgebender Stelle wird dazu folgendes erläuternd zur Klarstellung migeeilttt:

1. Kündigungen von Mietverhältnissen sind nach der Preisstop-Verordnung nicht nur dann verboten, wenn sie unmittelbar eine Mietzinserhöhung ermöglichen sollen, sondern auch dann, wenn sich der Vermieter in anderer Weise durch die Neuvermietung wirtschaftliche Vorteile verschaffen will.

2. Bei Kündigungen von nicht unter das Mieterschutzgesetz fallenden Mietverhältnissen besteht eine gewisse Vermutung dafür, daß eine Umgehung der Preisstop-Verordnung geplant ist, wenn der Mieter durch sein eigenes Verhalten keinen Anlaß zur Kündigung gegeben hat. Zu beachten ist dabei aber, daß es sich nur um eine Vermutung handelt, die durch die Geltendmachung eines besonderen im Verhalten des Mieters liegenden Anlasses oder durch das Vorhandensein eines überwiegenden Eigeninteresses des Vermieters, das aber nicht mit der Preisstop-Verordnung im Widerspruch stehen darf, ausgeräumt werden kann. Die Preisbehörden können daher den Vermieter ersuchen, anzugeben und glaubhaft zu machen, welche Gründe ihn zur Kündigung veranlaßt haben, um festzustellen, ob die betreffende Kündigung gegen die Preisstop-Verordnung verstößt.

3. Die veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung des Preiskommissars bringt keine Aenderung der geltenden Bestimmungen des materiellen Mietrechtes. Die freie Kündigung nicht unter das Mieterschutzgesetz fallender Mietverhältnisse (zum Beispiel Gewerberäume und nicht unter das Mieterschutzgesetz fallender Altbauwohnungen) ist nach wie vor zulässig. Ebenso werden auch die Fälle, in denen nach den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes eine Mietaufhebung zulässig ist, nicht berührt.

4. Es ist Aufgabe der Preisbehörden, die Mieter vor ungerechtfertigten Belastungen zu schützen. Dem Vermieter kann aber nur dann die Vergütung der Umzugskosten durch die Preisbehörden auferlegt werden, wenn die ausgesprochene Kündigung als gegen die Preisstop-Verordnung verstoßend und damit als unwirksam anzusehen ist, die Preisbehörden aber die Kündigung im Wege der Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Preisstop-Verordnung zulassen. Damit ist klargestellt, daß auch an sich gegen die Preisstop-Verordnung verstoßende Kündigungen im Wege der Ausnahmegenehmigung aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten auf entsprechenden Antrag genehmigt werden können."

Palästina

Ausbildung

Wizo-Ausbildungsstätten in Palästina

In einem Merkblatt „Ausbildungsstätten für weibliche Jugendliche in Palästina" stellt die Wizo die Institutionen zusammen, für die in Deutschland Zertifikate zur Verfügung stehen, und führt ferner die Ausbildungsstätten auf, die für in Palästina lebende Mädchen bestimmt sind. Zur ersten Kategorie gehören außer verschiedenen Haushaltungsschulen und Lehrfarmen (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 60) auch Seminare für Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenausbildung; für die in Palästina lebenden weiblichen Jugendlichen kommen außerdem die Schwesternschule Hadassa, die Ausbildungsstätten für Säuglings- und Kinderpflegerinnen sowie das Soziale Ausbildungsinstitut beim Waad Leumi in Frage. Das Merkblatt, das bei der Wizo, Berlin W 15, Meinekestraße 10, erhältlich ist, gibt auch an, wohin die Aufnahmeanträge für die einzelnen Ausbildungsstellen zu richten sind.

Die Wizo hat außerdem gemeinsam mit der Hapoaloth (Arbeiterinnen-Organisation) beschlossen, durch eine gemeinsame Organisation ihre Ausbildungsinstitutionen um 30 % zu erweitern. Zunächst sollen in den verschiedenen Lehranstalten für land- und hauswirtschaftliche Ausbildung zusätzliche 150 Einwanderinnen, für die Zertifikate schon bewilligt worden sind, aufgenommen werden. In den Lehranstalten bzw. Lehrfarmen Ajanoth und Nahalal sowie in den Arbeiterinnen-Wirtschaften Petach Tikwah, Schechunath Borochow, Nachlath Jehuda und Afule werden zu diesem Zwecke neue Gebäude errichtet. Weitere 70 Zusatzzertifikate wurden zur Ausbildung von Einwanderinnen in den Arbeiterinnen-Wirtschaften Petach Tikwah, Tel Awiw, Chedera bewilligt, wo zum Teil ebenfalls die Baulichkeiten erweitert werden.

Fragen der künftigen Gestaltung

Aufrufe zur Selbstbeherrschung

Der Waad Leumi veröffentlichte ein Manifest, das in strengster Weise Vergeltungsakte an Arabern verurteilt.

Das Oberrabbinat veröffentlichte eine ähnlich abgefaßte Kundgebung.

Dr. Weizmann hat im Namen der Jewish Agency folgende Erklärung abgegeben:

Die Ereignisse der vergangenen Tage in Palästina haben tiefen Schmerz bei den Juden in der ganzen Welt hervorgerufen. Mehr als zwei Jahre hindurch war die jüdische Gemeinschaft in Palästina einer organisierten Kampagne der Gewalt und des Terrorismus ausgesetzt. Die Disziplin und Zurückhaltung, die sich unter dieser fast unerträglichen Provokation gezeigt hat, wurde in behördlichen Kreisen voll gewürdigt und fand ihre praktische Anerkennung in der Gewährung gewisser Erleichterungen hinsichtlich der Verteidigung. Legitime Verteidigung, Disziplin und konstruktive Arbeit stellen unsere beste Antwort auf den arabischen Terrorismus dar. Die überwältigende Mehrheit der palästinensischen Juden, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist gegenüber ihrer eigenen Zukunft sowie der der Nation, deren Avantgarde sie ist, ist entschlossen, das Prinzip der Nichtwiedervergeltung aufrechtzuerhalten.

Im Auftrage der Exekutive der Jewish Agency schließe ich mich den Aufrufen des Nationalrats der jüdischen Gemeinschaft in Palästina und anderer repräsentativer jüdischer Körperschaften an, die jeden Ausbruch von Vergeltungsmaßnahmen beklagen und die Aufrechterhaltung der Disziplin verlangen.

Rückkehr der technischen Kommission nach London

Die technische Kommission, die von der englischen Regierung im Mai 1938 nach Palästina entsandt wurde, ist am 3. August 1938 nach London zurückgekehrt. Die Kommission wurde von Sir John Woodhead geführt und hat sowohl Palästina wie Transjordanien bereist.

Jüdische Organisationen

Aufruf des Keren Hajessod in Jerusalem und Berlin

Das Präsidium des Keren Hajessod hat vor kurzem ein Schreiben der Exekutive der Jewish Agency for Palestine erhalten, das folgenden Wortlaut hat:

Jerusalem, 16. Juni 1938

Sehr verehrte Herren!

In einem Augenblick, in dem unsere Kräfte im Zusammenhang mit den Arbeiten der Technischen Untersuchungskommission stark in Anspruch genommen sind und das vordringlichste Interesse der Diaspora der künftigen politischen Form Palästinas gilt, steht vor uns eine ernste und schwere Sorge.

Wir haben uns in den letzten beiden Jahren keineswegs damit begnügt, das Bestehende zu halten, was allein schon als ein bedeutsamer Beweis unserer Widerstandskraft hätte gelten dürfen. Die Judenheit in Palästina war vielmehr dar-

über hinaus unermüdlich bestrebt, dem Aufbau neue Bereiche zu erschließen. Der Hafen in Tel-Aviv, die 23 neuen Siedlungspunkte im Jordantal, im Emek Beth Schan, schließlich an der nördlichen Grenze, Bodenkäufe und Straßenbauten sind ein sprechendes Zeugnis dieses Strebens. Dieses ganze weit ausgreifende Werk der neuen Kolonisation hat die regulären Eingänge unserer Fonds im stärksten Maße beansprucht. Es ist klar, daß infolgedessen Aufgaben zurückstehen mußten, deren Bedeutung ebenso dringlich ist. Die Unruhen haben zu unvermeidlichen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens geführt. Arbeitslosigkeit und Kreditverknappung müssen beseitigt werden, weil in dieser Zeit des Ueberganges jedes Versagen uns verhindern muß, die großen Chancen zu nutzen, die sich eröffnen. Wir werden die neue politische Entwicklung, in die Palästina eintreten wird, nur dann entscheidend beeinflussen können, wenn wir wirtschaftlich stark und aktionsfähig sind.

In Ihrer Arbeit in Deutschland waren Sie immer darauf bedacht, das Gewissen der Judenheit für die Verantwortung zu schärfen, die sie gemeinsam mit der ganzen Diaspora für das wirtschaftliche Fundament unseres Werkes trägt. Was dieses Werk für die 45 000 Juden, die bis jetzt aus Deutschland hierher gekommen sind, an wirklicher Hilfe bedeutet, und was es für die Tausende noch bedeuten wird, die auf zukünftige Einwanderungsmöglichkeiten hoffen, ist Ihnen unmittelbar gewärtig. Die Zionistische Organisation führt jetzt überall — wie wir hören, auch in Deutschland — eine Aktion durch, um durch zusätzliche Anstrengungen der Zionisten in den Ländern die Selbsthilfeaktion des Jischuw zu stärken. Jeder Zionist gibt in Deutschland den Ertrag dreier Arbeitstage für diesen Zweck. Wir bitten Sie, den großen Kreis der Palästinafreunde, den Sie seit langem durch den Keren Hajessod mit unserer Arbeit verbunden haben, zu einer entsprechenden Leistung aufzurufen.

Wir erwarten Ihre baldige Antwort.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Zionsgruß

Exekutive der Jewish Agency for Palestine

(gez.) E. Kaplan

Das Präsidium des Keren Hajessod hat nach einmütiger Zustimmung seiner Mitglieder folgendes Antwortschreiben an die Exekutive gerichtet:

Berlin, den 5. Juli 1938

Sehr geehrte Herren!

Ihr Schreiben vom 16. Juni hat die schwere Verantwortung, die Ihnen auferlegt ist, uns mit besonderer Klarheit vor Augen geführt. Wir empfinden diese Verantwortung als eine Bürde, die gerade wir Juden in Deutschland mit Ihnen gemeinsam tragen müssen. Es bedarf nicht vieler Worte, um Ihnen zu sagen, daß wir die Pflicht, mit aller Kraft jetzt für eine wirtschaftliche Stärkung unseres Palästinawerkes einzutreten, auf uns nehmen. Ihr Ruf, aufs neue unsere Kraft einzusetzen, findet uns bereit.

Nachdem die Zionistische Vereinigung für Deutschland den „Mifdeh Zioni“ in der Weise durchführt, daß jeder Zionist den Ertrag oder Verbrauch von drei Tagen opfert, haben wir beschlossen, unsere nichtzionistischen Freunde aufzufordern, ihren diesjährigen Keren Hajessod-Beitrag um mindestens ein Viertel zu erhöhen. Wir glauben, mit diesem Beschluß Ihrer Aufforderung sinngemäß zu entsprechen und sind gewiß, daß das Ergebnis zu einer wirksamen Verstärkung unserer Position in Erez Jisrael führen wird, mit der die Hoffnung des jüdischen Volkes wohl noch nie so innig verknüpft war wie heute.

In vorzüglicher Hochachtung

Präsidium des Keren Hajessod

(gez.) Dr. Baeck, Dr. Traub

(Den Aufruf der Zionistischen Vereinigung für Deutschland zur Aktion „Mifdeh Zioni“ haben wir InfBl. Nr. 5/6 S. 49 veröffentlicht.)

Zionistenkonferenz in London

Am 21. Mai 1938 wurde in Anwesenheit von über 400 Delegierten unter dem Vorsitz Rev. J. H. Goldbloom die Jahreskonferenz der „Zionist Federation of Great Britain and Ireland“ eröffnet. Der Vorsitzende wies auf die Arbeit der in Palästina weilenden technischen Kommission hin, die von der englischen Regierung mit bestimmten Aufträgen ausgerüstet sei. Eine Entscheidung für oder gegen die Teilung Palästinas könne nur vom Zionistischen Kongreß beschlossen werden.

Professor S. Brodetsky begrüßte die Ernennung Malcolm MacDonalds zum Kolonien-Minister. Er warnte vor einer Spaltung der Zionistischen Organisation. Die Frage, vor der heute das jüdische Volk stehe, sei nicht eine Entscheidung über Teilung oder Nicht-Teilung des Landes, sondern die Frage: Was wird aus dem jüdischen Volk in Palästina werden?

Nach einer Generaldebatte nahm die Versammlung eine Reihe von Resolutionen an. In der ersten Resolution wird die Regierung aufgefordert, „bis zur Erreichung eines Abkommens, das einen Wechsel in der grundsätzlichen Politik bedeute, die Bedingungen des Palästina-Mandats voll zu erfüllen und die Errichtung des Jüdischen Nationalheims zu erleichtern.“ Die zweite Resolution fordert die Bewaffnung des Jischuws zur Selbstverteidigung. Die dritte Resolution appelliert an die Regierung, alles zu tun, um die Zulassung jüdischer Emigranten in Palästina zu erleichtern.

Jugend-Alijah

Von der Arbeit in Deutschland und Palästina

Auf einer Kundgebung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah am 13. Juni 1938 in Hamburg sprach, nach einleitenden Worten von Dr. Hedwig Eppstein, Dr. Eva Reichmann-Jungmann. Sie schilderte die Bedeutung der Jugend-Alijah und wies darauf hin, daß der Palästina-Gedanke jetzt zum Programm aller jüdischen Parteien gehöre. Anschließend warb Oberrabbiner Dr. Joseph Carlebach für die Förderung der Jugend-Alijah.

Im Rahmen der gültigen Einwanderungs-Schedule hat die englische Mandats-Regierung der Jugend-Alijah außergewöhnliche Möglichkeiten eingeräumt, indem sie ihr Zertifikate ohne zahlenmäßige Beschränkung zugesagt hat. Diese bevorzugte Regelung macht es der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah möglich, bis zum Ablauf dieser Schedule, also bis 1. Oktober 1938, insgesamt 800 Jugendliche zur Einwanderung nach Palästina zu bringen.

Bis jetzt sind 167 Jugendliche bereits zur Alijah gekommen, und zwar folgende Gruppen: nach Gewa 20, in das Ahawa-Heim 25, in das Iwdi-Heim 12, nach Kfar Jecheskiel 50, nach Ain Charod 60 Jugendliche.

Im Laufe des Augusts und des Septembers werden noch etwa 500 Jungen und Mädchen zur Jugend-Alijah nach Palästina kommen, und zwar folgende Gruppen: nach Merchawia 25, nach Kirjath Anawim 30, nach Tel Jossef und Giwath Chajim je 40, nach Giwath Brenner 60, Kwuzath Schiller 20, Beth Sera 25, Ben Schemen 15, Mikwe Jisrael und Nahalal je 50, nach Gwata, Ain Schemer und Gan Schmuel je 30, in das religiöse Jugenddorf (Kfar noar dati) 58 Jugendliche.

Außerdem stehen noch die Bestätigungen für etwa 145 Zertifikate in folgenden Siedlungen in Aussicht: Sarid, Naan, Ramath David, Rodges und Sde Jaakow.

Auf ein 10jähriges Bestehen konnte im April dieses Jahres das Kinderdorf Ben Schemen zurückblicken. Dr. Siegfried Lehmann gründete das Heim vor 10 Jahren mit Zöglingen und Lehrern eines Kinder- und Jugendheims in Kowno. Seit 1932 wird in dem Kinderdorf, das jetzt 330 Schüler zählt, vor allem Jugend aus Deutschland aufgenommen. In einem Landerziehungsheim werden die schulpflichtigen Kinder, in einer landwirtschaftlichen Schule die Jugendlichen zusammengefaßt. Die Abschluß-Prüfungen der Anstalt werden von der palästinensischen Regierung anerkannt. In pädagogischer Hinsicht steht Ben Schemen an führender Stelle.

Staatsverwaltung

Bericht der Britischen Regierung an den Völkerbundsrat

Der Jahresbericht der Britischen Regierung an den Völkerbundsrat über die Verwaltung Palästinas und Transjordaniens im Jahre 1937 weist eingangs auf die Störungen der öffentlichen Sicherheit seitens arabischer Rechtsbrecher hin, durch die in wenigen Fällen auch

von jüdischer Seite Vergeltungsmaßnahmen hervorgerufen wurden. Für den Schutz jüdischer Siedlungen wurden 4859 Hilfspolizisten angeworben. Die Militärgerichte verurteilten im Berichtsjahr 38 Personen, sämtlich Araber.

Der Bericht bringt dann detaillierte Zahlen über die Einwanderung im Jahre 1937 und stellt ein sichtliches Absinken der illegalen Einwanderung von Juden fest.

Die wirtschaftliche Lage der jüdischen Bevölkerung hat sich verschlechtert, die Zahl der Arbeitslosen wird für Ende 1937 auf 12 000 Personen geschätzt; ein Nachlassen der Aktivität in Handel, Industrie und Bauwesen ist zu bemerken.

Die Zahl der Gesuche um Gewährung der palästinensischen Staatsbürgerschaft stieg erheblich an: gegen 5444 im Jahre 1936 handelt es sich im Jahre 1937 um 12 194; davon erhielten 9925 Personen die Naturalisierung. (Im Jahre 1936: 4941.)

Die Gesamtbevölkerung Palästinas wird auf 1 383 320 geschätzt; davon sind 875 947 Mohammedaner, 385 084 Juden und 109 769 Christen.

Transfer

Transferlage und Vorzeigegeld-Abruf

Mit Rücksicht darauf, daß in wesentlich verstärktem Umfange Einzahlungen auf die bereits zum Abruf gelangten Vormerkungen erfolgt sind, ist in nächster Zeit nicht mit einem weiteren Abruf über den jetzt zur Abwicklung stehenden Abschnitt, der sich bis Nr. 3600 erstreckt, zu rechnen, denn das Devisenaufkommen der Haavara ist durch die in so verstärktem Umfange eingegangenen Einzahlungen für die nächste Zeit bereits voll belegt.

Aus diesem Grunde sind die Transferorganisationen leider auch nicht in der Lage, Vormerkungen unter Nr. 3600, bei denen die Einzahlungsfrist nicht eingehalten worden ist oder bei denen der Abruf zurückgestellt werden mußte, jetzt zur Abwicklung zu bringen. Vielmehr kann ihre Abwicklung erst nach Abfertigung der fristgemäßen Einzahlungen erfolgen. Die Palästina-Treuhand-Stelle wird diese „Nachzügler" zu einer besonderen Gruppe zusammenfassen, die bei Fortführung des Abrufs zunächst berücksichtigt werden soll.

Aus diesem Grunde können auch für die nächste Zeit weder Dringlichkeits- noch Siedlerbescheinigungen ausgegeben werden, da das hierfür vorgesehene Kontingent ebenfalls voll belegt ist. An die Stelle dieser Bevorzugungs-Kontingente sind Beschleunigungs-Aktionen getreten. Die für die II. Beschleunigungs-Aktion vorliegenden Anträge sind im wesentlichen bereits durchgearbeitet und die Entscheidungen werden in diesen Tagen bekanntgegeben.

Die dritte Aktion ist in Erledigung, und es bestehen Aussichten, in einigen Wochen eine vierte Aktion zu beginnen.

Verkehrswesen

Zunahme des Touristenverkehrs

Nach der amtlichen Statistik sind in den drei ersten Monaten des Jahres 1938 22 000 ausländische Touristen nach Palästina eingereist, d. h. 2000 mehr als im gleichen Zeitraum 1937, und 3000 mehr als im gleichen Zeitraum 1936, der noch vor dem Ausbruch der Unruhen lag.

Europa und Uebersee

Argentinien

Abänderung der Einwanderungsbestimmungen

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit:

Vor kurzem hatte die argentinische Regierung ein Dekret erlassen, das am 1. Oktober 1938 in Kraft tritt und die bisher geltenden Einwanderungsbestimmungen teilweise ändert. Insbesondere können nach den neuen Vorschriften Geschwister, Schwäger, Neffen und Nichten nicht mehr angefordert werden. Vielmehr ist die Ausstellung von Llamaden nur noch für Eltern, Kinder, Enkelkinder, Ehegatten und Verlobte zulässig. Auch Spezialarbeiter-Llamaden, die praktisch nur eine geringe Rolle spielen, werden abgeschafft.

Diese Vorschriften sind durch ein zweites Dekret, das eine Uebergangsregelung bis zum 1. Oktober 1938 enthält, ergänzt worden.

Belgien

Verschärfung der Einwanderungspraxis

Das Comité in Antwerpen teilt auf Anfrage mit, daß die bestehenden Gesetze nicht geändert seien, doch sei die Verwaltungspraxis verschärft. Im einzelnen besteht nach den Angaben des Comités folgende Praxis:

1. Die belgischen Konsulate erteilen grundsätzlich keine Visa ohne vorherige Rückfrage bei den Zentralbehörden in Brüssel.

2. Soweit Ausländer bereits in Brüssel ansässig sind, wird die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert; wer nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis noch im Lande verweilt, wird verhaftet und ausgewiesen.

Das Antwerpener Comité zieht hieraus folgende Schlußfolgerung: daß es zur Zeit vollkommen aussichtslos ist, sich jetzt um ein belgisches Einreise- und Verbleibevisum zu bewerben.

Frankreich

Aufenthaltsbestimmungen für Ausländer

Nach einem im „Journal Officiel" vom 15. Mai 1938 bekanntgegebenen Dekret vom 14. Mai 1938 sind die durch die Dekrete vom 6. Februar 1935 und 23. Februar 1936 erlassenen Aufenthaltsbestimmungen für Ausländer neu gefaßt worden. Danach müssen sich Ausländer, die die Absicht haben, länger als zwei Monate in Frankreich zu bleiben, binnen acht Tagen nach dem Grenzübertritt bei der örtlichen Polizeibehörde oder dem Bürgermeisteramt persönlich melden und einen Antrag auf Ausstellung einer Identitätskarte stellen. Eine Identitätskarte ist nicht erforderlich für diplomatische Vertreter und für Ausländer, die im Besitz einer Touristenkarte sind. Die Gültigkeitsdauer der Identitätskarte ist auf drei Jahre festgesetzt. Für die Einreise aus Deutschland ist ein gültiger Reisepaß mit dem Sichtvermerk des zuständigen französischen Konsulats erforderlich.

Holland

Touristenverkehr

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit, daß der Grenzübertritt nach Holland zu Besuchszwecken nur dann gestattet wird, wenn der Einreisende die Einladung von in Holland ansässigen Freunden oder Verwandten vorlegt. Die Einladungen müssen von der Polizei des Besuchsortes abgestempelt sein, andernfalls werden sie an der Grenze nicht als gültig angesehen.

Irland

Wiedereinführung des Sichtvermerks

Im Verhältnis von Deutschland zu Irland ist mit Wirkung vom 13. Juni 1938 der Sichtvermerkszwang wieder eingeführt worden (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 62).

Kanada

Sichtvermerkzwang

Auch für Kanada ist jetzt der Sichtvermerkzwang eingeführt worden. Für Einwanderer aus Deutschland wird das Visum vom Canadian Government Immigration Agent, Hamburg, Alter Glacis 12, erteilt.

Luxemburg

Warnung vor der Einreise

Der Hilfsverein „Esra" in Luxemburg dementiert nachdrücklich eine in vielen Zeitungen erschienene Notiz, wonach gewisse Einreisemöglichkeiten ins Herzogtum Luxem-

burg gegeben seien. Entgegen dieser Meldung habe der Luxemburger Justizminister niemals irgendwelche Zusagen bezüglich der Aufenthaltserlaubnis für jüdische Einwanderer abgegeben und es müsse nachdrücklich vor einer Ausreise nach Luxemburg gewarnt werden.

Neufundland

Wiedereinführung des Sichtvermerks

Im Verhältnis von Deutschland zu Neufundland ist mit Wirkung vom 9. Juni 1938 der Sichtvermerkszwang wieder eingeführt worden (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 62).

Neu-Seeland

Wiedereinführung des Sichtvermerks

Im Verhältnis von Deutschland zu Neu-Seeland ist mit Wirkung vom 30. Juni 1938 der Sichtvermerkszwang wieder eingeführt worden (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 62).

Rhodesien

Visumzwang

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit, daß für Süd-Rhodesien mit Wirkung vom 9. Juni 1938 der Visumzwang eingeführt ist. Das Visum wird von dem zuständigen englischen Konsulat erteilt. Die Vorschrift zur Einholung einer Einreiseerlaubnis wird hierdurch nicht berührt, so daß also für Süd-Rhodesien neben der Einreise-Erlaubnis ein Visum erforderlich ist (vgl. InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 62).

Rumänien

Aufhebung des Schächtverbotes

Die rumänische Regierung hat das Schächtverbot aufgehoben.

Südafrika

Einwanderungsbestimmungen

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland bringt die Einwanderungsbestimmungen für Südafrika in Erinnerung und weist auf folgendes hin:

1. Zur Einreise nach Südafrika ist ein Visum erforderlich.
2. Neben dem Visum ist eine Einreisegenehmigung (permit of permanent residence) erforderlich. Sie wird im allgemeinen nur auf Anforderung erteilt. Angefordert werden können:
   a) Die Ehefrau und die minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten) Kinder des Anfordernden.
   b) Die Braut eines in Südafrika ansässigen Bräutigams. — Der Bräutigam muß vor den südafrikanischen Behörden eidesstattlich versichern, daß er die Braut innerhalb von drei Monaten nach ihrer Landung heiraten werde.
   c) Die Eltern des Anfordernden. — Der Anfordernde muß durch eine eidesstattliche Erklärung vor den südafrikanischen Behörden nachweisen, daß er seine Eltern unterhalten kann. Die Anforderung ist jedoch nur möglich, sofern der Vater das 60. Lebensjahr überschritten hat. Eine verwitwete Mutter kann auch angefordert werden, wenn der Anfordernde zur Bestreitung des vollen Unterhalts zwar nicht in der Lage ist, die Mutter aber nicht von anderer Seite unterhalten werden kann. Dies gilt unter Umständen auch für Elternpaare, sofern der Vater das 60. Lebensjahr erreicht hat.
   d) Ob Geschwister angefordert werden können, ist zweifelhaft. Das Comité in Johannesburg zählt als anforderungsberechtigte Personen die Geschwister nicht auf.

   Die Entscheidung trifft in allen Fällen die Regierung von Pretoria bzw. der hierzu eingesetzte Immigrant Selection Board.
3. Auf Grund eines Arbeitsvertrages ist die Einreise nach Südafrika im allgemeinen schwer möglich. Das Comité in Johannesburg bemerkt hierzu:

   „Ein Anstellungsvertrag hat nur dann praktischen Wert, wenn es sich dabei um einen Beruf handelt, in dem es in diesem Lande keine Erwerbslosen gibt. In allen Fällen aber wird die Regierung bei den betreffenden Gewerkschaften erst Erkundigungen einziehen, ob Kräfte von Uebersee benötigt werden. Augenblicklich muß festgestellt werden, daß es Erwerbslose in allen Berufen hier gibt und daher kaum eine Aussicht besteht, daß solche Anstellungsverträge berücksichtigt werden.“

Das Comité in Johannesburg empfiehlt dringend, „nur nach diesen Punkten Auskunft zu erteilen, um in Zukunft falsche Hoffnungen nicht aufkommen zu lassen und weitere Enttäuschungen zu ersparen.“

Ungarn

Judengesetz

In Ungarn ist das „Gesetz zur Sicherung des Gleichgewichtes im sozialen und wirtschaftlichen Leben“ erlassen worden, das die Beteiligung der Juden am geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Leben regelt.

Auf dem Gebiete des geistigen Lebens werden eine Presse- und eine Theaterkammer geschaffen, die sämtliche auf diesen Gebieten tätigen Personen umfassen. Mitglieder der Kammern können nur ungarische Staatsbürger sein.

Juden können nur aufgenommen werden, soweit ihre Zahl 20 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigt. Nicht eingerechnet in diese 20 % werden die Kriegsinvaliden, die Frontkämpfer sowie diejenigen, die vor dem 1. August 1919 zu einer anderen Konfession übergetreten sind, seither ununterbrochen jener Konfession angehören oder von solchen Eltern abstammen.

Im einzelnen soll der Kultusminister festsetzen, in welcher Verhältniszahl bei den einzelnen Theatern und Filmunternehmungen Juden angestellt werden dürfen. Da es z. B. bei den Staatsbühnen überhaupt keine Juden gibt, kann das Verhältnis 80:20 in der Landesrelation bestehen, so daß es möglich erscheint, Theater zu errichten, die ausschließlich für Juden spielen. Bei Zeitungen dürfen nicht mehr als 20 % der Mitarbeiter Juden sein und der Jahresbetrag ihrer Bezüge darf nicht mehr als 20 % sämtlicher ausgezahlter Bezüge betragen. Ausnahmen hiervon unterliegen der Bewilligung des Ministerpräsidenten. Diese Bestimmungen gelten nicht für Blätter, die sich ausschließlich mit konfessionellen und religiösen Fragen beschäftigen.

Analoge Bestimmungen sind für die Advokaten-, Ingenieur- und Aerztekammern vorgesehen. Bis das Verhältnis 80:20 erreicht ist, dürfen Juden in die Kammern nur bis 5 % der Gesamtzahl der Neuaufnahmen aufgenommen werden, was auch der Prozentnorm entspricht, nach der sie zum Hochschulstudium zugelassen sind.

Auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens können Juden in einem Unternehmen mit mindestens 10 Angestellten nur in dem Maße angestellt werden, daß ihre Zahl 20 % der bei dem betreffenden Unternehmen angestellten intellektuellen Arbeitskräfte nicht überschreitet, sowie daß der Jahresbetrag der an die Juden unter welchem Titel immer gezahlten Gehälter und Gebühren 20 % sämtlicher vom Unternehmen ausgezahlter Jahresbezüge nicht übersteigt. Solange dieses Verhältnis nicht besteht, können Juden nur im Verhältnis von 5 % neuangestellt werden. Die Regierung ist ermächtigt, an die Spitze eines Unternehmens, das diese Bestimmungen verletzt, auf Kosten des Unternehmens einen Leiter zu stellen oder seine Uebernahme anzuordnen.

Am 23. Juni 1938 hat, unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, ein Ministerrat die erste Durchführungsverordnung zum Judengesetz angenommen. Die VO. ist im ungarischen Amtsblatt vom 27. 6. 38 unter Nr. 4350/1938 M. E. veröffentlicht. Sie zerfällt in vier Abschnitte, die sich mit der Einrichtung der Advokaten-, Aerzte- und Ingenieur-Kammern, der Anmeldepflicht der Privatunternehmungen, mit der Formulierung des Begriffs „Jude“ und mit der Bestellung von kommissarischen Leitern befassen. Folgende Einzelheiten sind von Wichtigkeit:

Jedes Mitglied der genannten drei Kammern ist verpflichtet, bis zum 20. Juli seine Personaldaten anzugeben. Auf Grund dieses Materials werden der Landesausschuß der Advokatenkammer, der Ingenieursenat und der Aerztesenat ihre statistischen Unterlagen herstellen. Der Industrieminister

wird sodann für die Ingenieure, der Minister des Innern für die Aerzte, der Justizminister für die Advokaten prüfen, welche Mitglieder als Juden im Sinne des § 4 des Gesetzes zu betrachten sind. Dabei wird in der Statistik zwischen solchen Personen unterschieden, die in öffentlichen, und solchen, die in privaten Diensten stehen oder selbständig sind. Solange die Gesamtzahl der Juden 20 Prozent der Kammermitglieder überschreitet, dürfen nur 5 Prozent der neu Zugelassenen Juden sein. Nach Erreichung der gesetzlichen Prozentzahl können Neuaufnahmen nur unter Einhaltung dieser Zahl geschehen. Weiterhin wird bestimmt, daß in Zukunft nur in den Monaten Januar bis Juli Neuaufnahmen in die Kammern erfolgen, daß die jetzt vorliegenden und seinerzeit zurückgestellten Gesuche bis zum 15. August zu erledigen sind, und daß Veränderungen der Mitgliedschaft halbjährlich dem zuständigen Minister zu melden sind.

Auf dem wirtschaftlichen Gebiet wird bestimmt, daß bis zum 31. Juli 1938 nach dem Stand vom 1. März 1938 alle außerhalb des öffentlichen Dienstes stehenden Unternehmungen, die mehr als vier jüdische Angestellte im „intellektuellen Arbeitskreis" beschäftigen, diese dem Regierungskommissar für intellektuelle Arbeitslosigkeit zu melden haben. Ausgenommen hiervon sind vorläufig die landwirtschaftlichen Betriebe und solche, die nur konfessionellen Zwecken dienen. Auf Grund der so erworbenen Daten wird der Regierungskommissar den einzelnen Unternehmungen Weisungen über die Durchführung des Gesetzes geben. Die Verhältniszahl der jüdischen Angestellten und ihrer Bezüge zu der nichtjüdischen Belegschaft muß halbjährlich gleichmäßig bis zum 30. Juni (im Falle der Verlängerung dieser Frist bis zu dem neuen Termin) herabgesetzt werden, bis das gesetzliche Verhältnis 20:80 spätestens am Stichtage erreicht ist. Dieses Ziel kann auch durch eine Vermehrung der Zahl der nichtjüdischen Angestellten und die Erhöhung ihrer Bezüge herbeigeführt werden. Wird gegen diese Verordnung verstoßen, so kann zu Lasten des Arbeitgebers ein amtlicher Kommissar zur Durchführung der Gesetze bestimmt werden.

Es wird noch einmal ausdrücklich betont, daß Kriegsinvalide, Frontkämpfer, Kriegerwitwen und -waisen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen.

Schächtverbot

Ein Erlaß des Ackerbauministers betr. „Ergänzung und Abänderung von Verfügungen der Veterinärverordnung vom Jahre 1928" bestimmt, daß Großtiere — von dringenden Zwangstötungen abgesehen, — ohne vorhergehende entsprechende Betäubung nicht mehr geschlachtet werden dürfen. Die Vorschrift, die bisher für rituelle Zwecke eine Ausnahme gestattet, verliert ihre Gültigkeit. Der Erlaß bedeutet also ein Schächtverbot für Ungarn.

Vereinigte Staaten von Amerika

Abfertigung der Einwanderungsanträge

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit: Im Bereich des amerikanischen Generalkonsulats Berlin ist eine Stockung in der Annahme neuer Einwanderungsanträge eingetreten, die einige Zeit andauern dürfte. Dagegen nehmen die übrigen Generalkonsulate im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter Affidavits entgegen.

Wanderung

Jüdische Wanderung

Tagung des zwischenstaatlichen Regierungskomitees in London

Die Tagung des zwischenstaatlichen Regierungskomitees für die Frage der Auswanderung aus Deutschland (inkl. Oesterreich) wurde in Anwesenheit der diplomatischen Vertreter der 32 Staaten, die an der Konferenz in Evian teilgenommen haben (InfBl. 1938 Nr. 5/6 S. 64, vorst. S. 68) am 3. August 1938 im Locarno-Saal des Auswärtigen Amtes in London durch den amerikanischen Delegierten Myron C. Taylor eröffnet, der in einer eindrucksvollen Ansprache die Aufgaben des Komitees, insbesondere die Herstellung geordneter Wanderungsverhältnisse, kennzeichnete. Die Tagung wurde am 4. August beendet. Zum Vorsitzenden des ständigen internationalen Büros für Wanderungsfragen wurde Lord Winterton gewählt. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Brasilien und Holland gestellt. Zum Leiter des Ständigen Büros, das auf Grund der Beschlüsse von Evian die praktische Arbeit leisten soll, wurde einstimmig der in internationalen Verhandlungen erfahrene Georges Rublee, Washington, gewählt. Es wurde ferner beschlossen, ihm als Assistenten Robert Pell, ein Mitglied der amerikanischen Delegation aus den Kreisen der Beamtenschaft des State Departement, beizugeben.

Internationale Wanderung

Wanderungskonferenz

Dem Bericht „Die Organisation der Wanderungen zu Siedlungszwecken", den die IRA (Juli 1938) über die Wanderungskonferenz vom 28. Februar 1938 veröffentlicht, entnehmen wir folgende Zusammenfassung:

„Die Konferenz, die am 28. Februar d. J. in Genf zusammengetreten ist, bezeichnet eine wichtige Etappe in der Geschichte der Wanderungen der Nachkriegszeit. Ist es schon bezeichnend, daß die Wanderungsbewegungen nach zehn Jahren der Stagnation wieder die Aufmerksamkeit auf sich lenken, so bedeutet erst recht die Tatsache, daß zehn Einwanderungsländer, und unter ihnen fast alle südamerikanischen Staaten, Sachverständige entsandt haben, um gemeinsam mit den Vertretern von acht Auswanderungsländern nach Wegen zu einer Wiederaufnahme der Wanderungen zu Siedlungszwecken zu suchen, einen Anlauf zu internationaler Zusammenarbeit, der für die künftige Entwicklung dieser Form von Wanderungen neue Aussichten eröffnet.

Im übrigen ist es bemerkenswert, daß die Sachverständigen in allen Punkten ihres Programms bereits auf dieser ersten Tagung zu einem völligen Einvernehmen gelangt sind. Von der Feststellung ausgehend, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine Neubelebung der Wanderungen zu Siedlungszwecken nur nach einer planvollen technischen und finanziellen Vorbereitung, an der sich die Auswanderungs- wie die Einwanderungsländer in engem Einvernehmen zu beteiligen haben, denkbar ist, legten sie in einer Reihe einstimmig angenommener Entschließungen einen vollständigen Arbeitsplan vor. Dabei stellten sie fest, daß ein nur zweiseitiges Vorgehen der Einwanderungs- und der Auswanderungsländer in manchen Fällen nicht ausreichen wird, eine großzügige Entfaltung dieser Wanderungen zu ermöglichen, daß es hierzu vielmehr einer internationalen Zusammenarbeit auf breiterer Grundlage bedarf. Für die Anbahnung einer solchen Zusammenarbeit und ihre weitere Ausgestaltung gaben sie einige praktische Ratschläge.

Damit hat jedoch die Sachverständigenkonferenz die Frage der Organisation der Wanderungen zu Siedlungszwecken keineswegs erschöpft. Die Ergebnisse ihrer Beratungen bilden nur eine Etappe auf dem Wege zur Lösung der Frage. Der Erfolg aber, mit dem diese Etappe zurückgelegt wurde, berechtigt für die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet zu den besten Hoffnungen."

Literaturangabe

Auf Angabe von Literatur müssen wir diesmal aus Raumgründen verzichten.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158; Fernruf: 919141. Bezugsbestellung bei jedem Postamt oder beim Verlag; Bezugspreis 2 RM. halbj., mit den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. DA. 1600. Postscheckkonto Berlin 140617. — Druck: Aldus Druck, Bln.-Schöneberg.